Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 48 (1973)

**Heft:** 12

**Artikel:** 125 Jahre Schweizerische Armee

**Autor:** Kurz, H.R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-706824

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 125 Jahre Schweizerische Armee

Oberst i Gst H. R. Kurz, Bern

Am 12. September 1973 hat sich unser Volk der Tatsache erinnert, dass es genau 125 Jahre her sind, seit die erste schweizerische Bundesverfassung beschlossen worden ist. Mit der Schaffung des Bundesstaates, der an die Stelle des bisherigen Staatenbundes getreten ist, wurden auch die Grundlagen für eine schweizerische Armee gelegt. Das Jahr 1848 ist das Geburtsjahr des eidgenössischen Heeres. In den 125 Jahren seines Bestehens hat dieses Heer eine lange und wechselvolle Entwicklung durchlaufen, die von dem aus verschiedenartigsten kantonalen Kontingenten zusammengesetzten Bürgermilizenheer bis zur innerlich geschlossenen, modernen Armee unserer Tage führt.

Diese 125jährige Geschichte unserer eidgenössischen Armee soll im folgenden nachgezeichnet werden. Sie zeigt Höhen und Tiefen, Zeiten des erfolgreichen Voranschreitens, aber auch Epochen der Krise. Deutlich spiegeln sich darin die Ereignisse auf der weltpolitischen Bühne, denen die schweizerische Verteidigungsarmee immer wieder Rechnung zu tragen hatte und von denen sie deutlich beeinflusst wurde. Aber bei allem Auf und Ab im kleinen blieb die grosse Linie immer gewahrt: Sie liegt im ehrlichen Streben, in jeder Lage eine Landesverteidigung in Bereitschaft zu haben, die ihrer Aufgabe gewachsen ist. Ihr höchstes Ziel lag zu allen Zeiten darin, eine militärische Bereitschaft zu erreichen und zu erhalten, die in Kriegszeiten von den Kriegführenden so ernst genommen wurde, dass sie sich diese Armee nicht unnötig zum Gegner machen wollten. Diese Politik der Friedenswahrung durch militärische Bereitschaft ist der schweizerischen Armee in den 125 Jahren ihres Bestehens gelungen. Auch wenn sie in mancher Lage nicht jenen Stand erreichte, der im Fall einer kriegerischen Verwicklung notwendig gewesen wäre, wurde sie doch von den an den Kriegen beteiligten Mächten immer wieder als derart stark bewertet, dass ihre Eroberung einen unverhältnismässig grossen Aufwand erfordert hätte, so dass auf eine kriegerische Aktion gegen sie verzichtet wurde. Damit hat die schweizerische Armee — geschichtlich gesehen — ihre Aufgabe erfüllt.

Die geschichtliche Betrachtung der vergangenen 125 Jahre schweizerischen Wehrbemühens ist nicht nur notwendig im Blick auf die Lehren, die uns die Geschichte vermittelt und die wir beherzigen müssen, um gemachte Fehler nicht zu wiederholen. Sie ist auch unerlässlich für das Verständnis des Bestehenden. Kaum eine Armee der Welt ist so sehr im Geschichtlichen verwurzelt wie die schweizerische. Sie erlebte in den letzten 125 Jahren kaum irgendwelche plötzlichen Kursänderungen und auch keine Zäsuren in ihrer Entwicklung. Weil unser Land das Vorrecht hatte, von Kriegen verschont zu bleiben, verlief die Geschichte der Armee in ruhiger Kontinuität. Unabhängig von gewaltsamen Einwirkungen von aussen konnte ein Baustein auf den anderen gesetzt werden.

Der allen Armeen eigene Konservatismus ist bei uns besonders ausgeprägt. Unsere Armee kann in ihren wesentlichen Eigenheiten nur aus ihrer Geschichte verstanden werden. Müsste die Armee heute neu geschaffen werden, würde zweifellos vieles anders gestaltet werden, als es heute ist — vielleicht zweckmässiger, rationeller und auch billiger. Besser würde sie dadurch kaum. Denn allen technischen Verbesserungen stünde das Fehlen der Bindung an eine feste Tradition gegenüber. Darin liegen bedeutende Kräfte, die wir trotz gewissen Erschwerungen in Einzelfragen nicht hoch genug einschätzen dürfen. Es ist aber notwendig, dass wir wissen, wie alles gekommen ist, um zu verstehen, warum es bis heute so geworden ist.

Die Bundesverfassung von 1848 legte auch die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung eines schweizerischen Bundesheers. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Ordnung von 1848 keine umwälzenden Neuerungen brachte — es sei denn, dass sie den Schritt von einem von den Kantonen dominierten «Koalitionsheer» zum eigentlichen Bundesheer ermöglichte. Militärisch-fachlich war der Schritt von der Heeresgestaltung der vornapoleonischen Zeit zum Wehrwesen des 19. Jahrhunderts schon früher getan worden, nämlich mit dem «Militairreglement» vom 20. August 1817, das später noch mehrmals revidiert wurde. Dieses Reglement von 1817, das in seinen Grundelementen auf die eidgenös-

sischen Schirmwerke (Defensional-Organisationen) des 17. Jahrhunderts zurückgriff, hatte eine für die damalige Zeit erstaunlich weit vorausblickende Neuordnung des eidgenössischen Militärwesens gebracht; insbesondere wurde damit, wenigstens auf dem Papier, der politischen Zentralisation sehr stark vorgegriffen. Auf diesen gesetzgeberischen und organisatorischen Vorarbeiten konnte die Bundesverfassung von 1848 auf- und weiterbauen. Allerdings standen für den jungen Bundesstaat die militärischen Fragen anfänglich nicht im Vordergrund; er hatte sich vorerst mit dringlicheren politischen und wirtschaftlichen Dingen zu befassen. In der Armee blieb darum der Einheitsgedanke, verglichen mit den Zentralisierungen in anderen Bereichen — Aussenpolitik, Zöllen, Post und Münzwesen —, vorerst von zweitrangiger Bedeutung. Entscheidend ist aber, dass 1848 ein Anfang zu einem

eidgenössischen Heer gemacht wurde, der später die Möglichkeit

eines entscheidenden Weiterausbaus bot.



Jonas Furrer 1805—1861 Erster Bundespräsident und Chef des Eidgenössischen Militärdepartements

Eine Betrachtung der drei Militärartikel (18—20) der Bundesverfassung von 1848 zeigt, dass hier nicht eine in einem Wurf geschaffene Neuschöpfung erarbeitet wurde; vielmehr bedeuten sie einen eher mühsamen Ausgleich zwischen dem Hergebrachten und den Notwendigkeiten der Zukunft. Die Militärartikel der Verfassung von 1848 lauten:

Artikel 18: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Artikel 19: Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

- a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
- b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Massstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 20: Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

- Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.
- 2. Der Bund übernimmt:
  - a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

- b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
- für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
- d) die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials.
- Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiterentwickelt werden.
- Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.
- 4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrat vorgelegt werden.
- Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.

Die Bundesverfassung von 1848 hat zwar die militärischen Kompetenzen des Bundes nach einigen Richtungen erweitert, vor allem mit der Schaffung einer eidgenössischen Zentralgewalt in Militärfragen und mit der Bundeskompetenz, die Organisation des Heeres zu regeln. Aber auch jetzt noch bestand das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone. Die Ausbildung der Hauptwaffe, der Infanterie, verblieb, wenn auch unter Aufsicht des Bundes, den Kantonen. Insbesondere haben die Kantone weiterhin die persönliche Ausrüstung zu beschaffen.

Die 48er Verfassung verwirklichte den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht noch nicht vollständig: Die von den Kantonen zu stellenden 3 Mann auf 100 Seelen machten nicht eine lückenlose Heranziehung aller militärdiensttauglichen Männer notwendig; deren Zahl lag erheblich über den 3 % der Wohnbevölkerung. Ein Ausdruck des nationalen Charakters der neuen Bundesverfassung liegt schliesslich auch im Verbot neuer Militärkapitulationen, d.h. des Eintritts von Schweizer Bürgern in fremde Dienste.

Als Ausführungserlass zu den Militärartikeln der Verfassung von 1848 wurde am 8. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft gesetzt, das wenige Monate später mit drei weiteren Bundesgesetzen ergänzt wurde. Das 150 Artikel umfassende Militärorganisationsgesetz, dessen Name bis auf den heutigen Tag beibehalten wurde, schrieb vor, dass aus den kantonalen Truppenkontingenten verschiedene Heeresklassen gebildet werden sollten, wobei der «Auszug» auf 20 bis 34 Jahre, die «Reserve» auf 35 bis 40 Jahre und die «Landwehr» auf 41 bis 44 Jahre festgelegt wurde. Damit sollten folgende Bestände erreicht werden:

Auszug

(20.-34. Altersjahr) 69 569 Mann (3 % der Wohnbevölkerung)

Reserve

(35.—40. Altersjahr) 34 785 Mann (11/2 % der Wohnbevölkerung) Total

104 354 Mann (41/2 0/0 der Wohnbevölkerung)

252 Feldgeschütze 48 Parkgeschütze

Total 300 Geschütze

Die Organisation des Bundesheeres reichte nicht über den Bataillonsverband hinaus; die Gliederung in Brigaden und Divisionen wurde dem General vorbehalten, sobald dieser von der Bundesversammlung gewählt wurde und den Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen übernahm.

Die bedeutendsten Neuerungen der Militärorganisation von 1850 liegen im Gebiet der Ausbildung: Der Bund übernimmt die gesamte Truppenausbildung, mit Ausnahme der Infanterieausbildung (ohne Scharfschützen). Die eidgenössischen Rekrutenschulen dauern 42 Tage für Genietruppen, Artillerie, Parkkompanien und

Kavallerie, 35 Tage für den Parktrain und 28 Tage für die Scharfschützen, während die kantonalen Schulen für die Jäger auf 35 Tage und für die Füsiliere auf 28 Tage festgesetzt werden. In jährlichen Wiederholungskursen von einigen Tagen ist das in den Rekrutenschulen Erlernte wieder aufzufrischen. - Neben dem Unterricht der Spezialwaffen soll sich der Bund insbesondere dem wichtigen Problem der Führerausbildung annehmen.

Schon ein Jahr nach der Schaffung des Bundesstaates wurde ein eidgenössisches Truppenaufgebot nötig, wobei allerdings der Armee keine besonderen Aufgaben gestellt worden sind. Dufour, der zum General gewählt wurde, schreibt darüber: «Im Jahr 1849 hatte ich die Genugtuung, unter meinem Befehl Bataillone zu vereinigen, die nicht ganz zwei Jahre vorher gegeneinander gefochten haben und nun in Pflichttreue miteinander wetteiferten. Es handelte sich darum, die badischen Insurgenten am Übertritt auf eidgenössisches Gebiet mit Verletzung unserer Neutralität zu hindern. Dieser Zweck wurde leicht erreicht.»



General Henri Dufour 1787-1875 Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen im Sonderbundskrieg 1847, Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee 1856

Ernstere Formen drohte der Konflikt anzunehmen, der 1856/57 über die Frage der Loslösung des Fürstentums Neuenburg von Preussen ausbrach. Da Preussen seine Forderungen mit Waffengewalt durchzusetzen drohte, stellte der Bund im Winter 1856/57, wieder unter dem Oberbefehl des Generals Dufour, 30 000 Mann unter die Fahnen. Eine mächtige Wehrbegeisterung ergriff unser Land, und das ganze Volk wetteiferte darin, der Armee ihre Aufgabe zu erleichtern. - Zum Glück liess es Preussen nicht zum Äussersten kommen und verzichtete im Frühjahr 1857 auf Neuenburg. Die Bereitschaft der Armee und die entschlossene Haltung des ganzen Volkes waren für diesen Entscheid Preussens sicher mitbestimmend.

Mit welch kühner Zuversicht Dufour die damalige Lage beurteilte, zeigt sein Operationsplan von 1856. Dufour durfte auf Grund zuverlässiger Nachrichten annehmen, dass Preussen sich im Kriegsfall auf die Besetzung des jenseits des Rheins liegenden Kantons Schaffhausen — als Gegenpfand für Neuenburg — beschränken würde, und sah deshalb vor, sich bis Basel defensiv zu verhalten und mit seinem Gros von fünf Divisionen aus dem Raum von Schaffhausen einen Angriff in das Becken von Donaueschingen vorzutreiben. Bei diesem Plan, zu dessen Durchführung Dufour vom Bundesrat ausdrücklich ermächtigt wurde, handelt es sich nicht um einen strategischen Offensivplan, sondern um eine mit einer Offensivaktion eingeleitete Verteidigungsmassnahme, vor allem auch zur Gewinnung einer taktisch stärkeren Abwehrstellung.

Die während des Rheinfeldzuges von 1856/57 gemachten Erfahrungen, die angesichts der Feldzüge von 1859, 1864 und 1866 einen ernsten Hintergrund erhalten haben, führten in den folgenden Jahren zu verschiedenen Projekten zu einer neuen Militärorganisation. Im Vordergrund steht dabei ein Entwurf des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, der im Jahr 1868 dem Gesamtbundesrat übergeben worden ist. Die wesentlichen Gedanken dieses Entwurfs wurden vom Bundesrat den eidgenössischen Räten in einer Botschaft vom 17. Juni 1870 betreffend Abänderung der Bundesverfassung unterbreitet; aber der Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges verhinderte jede weitere Diskussion über die aufgeworfenen Fragen.

Hinzuweisen ist auch auf einen am 30. Juni 1859 von der Bundesversammlung gefassten Beschluss, den unerlaubten Eintritt von Schweizern in fremde Armeen eindeutig zu untersagen und Widerhandlungen gegen dieses Verbot unter Strafe zu stellen.

Der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 stellte die Armee vor andere Aufgaben, als sie während des Neuenburgerhandels zu bewältigen waren. Unsere Wehrbereitschaft hat sich immer auf zwei Möglichkeiten der Bedrohung vorzusehen: auf den direkten, die Inbesitznahme unseres Landes anstrebenden Angriff und auf den indirekten Angriff, d. h. auf die Inanspruchnahme unseres Staatsgebietes für die Kriegszwecke eines Grossstaates, bei welchem der Angriff nicht der Schweiz selbst gilt, sondern einem Ziel, das ausserhalb ihres Gebiets liegt. In den Jahren 1856/57 war ein direkter Angriff zu befürchten gewesen; dagegen drohte im Deutsch-Französischen Krieg eher die Gefahr eines indirekten Angriffs, nämlich die Verletzung unserer Neutralität durch eine kriegführende Partei, ohne die Absicht, unser Land in Besitz zu nehmen, sondern im Bestreben, dieses zur Erleichterung ihrer eigenen Kriegführung — also indirekt — zu beanspruchen.



General Hans Herzog 1819—1894 Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee 1870/71

Nachdem im Sommer 1870 die von General Herzog geleitete, in der Form einer Neutralitätsaufstellung zum Schutz der Nord- und Nordwestgrenze vollzogene Grenzbesetzung ohne besondere Ereignisse wieder abgebaut und der General beurlaubt werden konnte, näherten sich im Spätherbst 1870 die Kriegsereignisse bedrohlich unserem Land. Lange versuchte der Bundesrat, die Aufgabe des Grenzschutzes mit bescheidensten Mitteln selbst zu lösen; im Januar 1871 liess es sich aber nicht mehr vermeiden, dass General Herzog erneut das Kommando übernahm — wofür ihm vom schlecht über die Lage orientierten Bundesrat nur sehr zögernd und in vollkommen ungenügendem Umfang Truppen zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch entstand zwischen Bundesrat und General eine sehr ernste Krise. Tatsächlich hätte das schwache Truppenaufgebot nicht ausgereicht, wenn die schliesslich von den deutschen Armeen auf Schweizer Gebiet abgedrängte französische Nordarmee Bourbaki noch die Kraft besessen hätte, sich mit Waffengewalt den Durchmarsch durch unser Land zu erzwingen. Da diese französische Armee kampfunfähig war, musste sie sich in der Schweiz mit 87 000 Mann und ihrer Ausrüstung internieren lassen, was Armee und Volk der Schweiz vor bedeutende Aufgaben stellte. Die weitgehend improvisierte Internierung der Bourbaki-Armee wurde später zum praktischen und kriegsrechtlichen Modellfall einer militärischen Grossinternierung.

An Truppen und Geschützen wurden schweizerischerseits in den beiden Mobilmachungsphasen aufgeboten:

	Sommer 1870	Winter 1870/71
Mannschaften	37 400 Mann	21 300 Mann
Geschütze	44	54

In seinen beiden den eidgenössischen Räten erstatteten Berichten über die Mobilmachungen von 1870/71 übt General Herzog bittere Kritik an den von ihm angetroffenen Verhältnissen, die sich als schwere Missstände erwiesen hatten: «Es sind Übelstände zu Tage getreten, deren Beseitigung man seit Jahren bewerkstelligt wähnte», schreibt er. Vor allem trifft sein Vorwurf die Kantone, die oft «in unbegreiflicher Nachlässigkeit zurückgeblieben und nach vollen 20 Jahren dem Gesetze über Militärorganisation noch nicht Genüge leisteten». Und dann zur Miliz: «Wenn man aber bedenkt, wie ungemein viel noch die kriegerische Ausbildung der Milizarmee in taktischer, dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht als Folge der viel zu kurzen Dienstzeit stets zu wünschen übrig lässt; wie schwer dem Milizsoldaten weitere Opfer an Zeit fallen, so muss man unbedingt dafür sorgen, dass wenigstens in materieller Hinsicht wir uns auf einer hohen Stufe zu halten suchen, da wir in allen anderen Beziehungen stets hinter stehenden Heeren zurückbleiben werden. . . . Besser wird es stets sein, eine an Mannschaftszahl etwas schwächere, dagegen qualitativ tüchtigere Armee zu besitzen, als es gegenwärtig der Fall ist.» Dieses harte Urteil ist mehr als blosse Kritik an einem bestehenden, in der Zukunft behebbaren Mangel - es ist der deutliche Zweifel an der Möglichkeit der Miliz, jemals das Kriegsgenügen zu erreichen. Dieser Zweifel ist kennzeichnend für Herzog. Jene Jahre waren ausgesprochene Krisenzeiten der Miliz.

Infolge der Ereignisse von 1870/71 erhielten die unterbrochenen Revisionsarbeiten an der Militärorganisation neue Impulse. Mehr noch als in den Mobilmachungen von 1859 und 1866, in denen die Mängel des schweizerischen Wehrsystems noch weniger in Erscheinung traten, hat sich im Verlauf der beiden Mobilmachungen des Deutsch-Französischen Kriegs gezeigt, dass vor allem die sehr weit reichenden Befugnisse der Kantone in Militärfragen das grösste Hindernis für die Kriegstauglichkeit des schweizerischen Heeres bildeten. Den kantonalen Kontingenten fehlte der innere Zusammenhang: Sie waren vornehmlich die Repräsentanten ihrer Kantone und nur sehr in zweiter Linie Bundestruppen. Auch waren die Kontingente unter sich sehr verschieden; in mehreren Kantonen lagen die militärischen Dinge sehr im argen, was Bundesrat Welti veranlasste, von einer «Schildbürgerordnung» und von der «militärischen Wohltätigkeit der Kantone», auf die der Bund wohl oder übel angewiesen sei, zu sprechen. Der Kampf war deshalb in erster Linie um eine vermehrte Zentralisation des Militärwesens zu führen. Es war notwendig, dass eine wirklich eidgenössische Armee geschaffen wurde. Zu ihrer Entwicklung machte General Herzog konstruktive Vorschläge. Bereits in der Dezembersession der eidgenössischen Räte von 1870 wurden zwei erste Forderungen des Generals, nämlich die Aufstellung von Scharfschützenbataillonen und die Neubewaffnung der Kavallerie, erfüllt. Weiteren Postulaten Herzogs wurde im Juli 1871 mit der Neubewaffnung der Landwehrtruppen, mit der Vergrösserung der Gewehrreserve und mit der Neubewaffnung der Feldartillerie Rechnung getragen.

Die bereits im Jahr 1868 behandelte Vorlage Weltis für die Revision der Bundesverfassung, in welcher nach dem Motto «Ein Recht — eine Armee» in zahlreichen Gebieten des bundesstaatlichen Lebens eine vermehrte Zentralisation angestrebt wurde, fand im Mai 1872 nicht die Zustimmung von Volk und Ständen. Mit der damaligen Verfassungsrevision hätten — neben dem Heerwesen — insbesondere Vereinheitlichungen im Zivilund Strafrecht eingeführt werden sollen. Für den ablehnenden Volksentscheid waren vor allem politische, weniger militärische Gründe massgebend; die Zentralisierungstendenz ging für die damalige Zeit noch zu weit.

Aber schon im nächsten Jahr ging der Bundesversammlung ein neues Projekt für eine Verfassungsrevision zu. Die neue Vorlage



Kreativ sein bei Heberlein

heisst: zu jenen gehören, die für die Zukunft denken und planen, zu jenen Männern und Frauen, die ständig nach neuen Lösungen, Verbesserungen, Neuerungen suchen. Das heisst auch: sich voll und ganz für den technischen Fortschritt einsetzen, sich dabei seiner grossen Verantwortung bewusst sein.

## Heberlein braucht solche Leute!

Für das R+D (Research and Development) unserer Maschinenfabrik in Wattwil suchen wir neue Mitdenker, Mitarbeiter, die bereit sind, sich für Ideen einzusetzen, sich für Neues zu begeistern:

# Konstrukteure

mit abgeschlossener Ausbildung oder Zeichner mit mehrjähriger Erfahrung und guter Weiterbildung finden bei uns interessante und entwicklungsfähige Positionen. Sie sind bei uns mitverantwortlich für den technischen Fortschritt. Ihre Aufgabe besteht darin, neue Konzeptionen zu entwickeln, neue Lösungen zu erarbeiten.

Leute, die weiterkommen wollen, sind bei uns am richtigen Ort. Tüchtigen Fachkräften bieten wir ausgezeichnete Entwicklungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen.

Möchten Sie in einem weltweit und in den verschiedensten Sparten tätigen Konzern die Zukunft aktiv mitgestalten, dabei sein, wenn Neues entdeckt und entwickelt wird? Rufen Sie uns bitte an! Herr G. Pasqualini, intern 1214, gibt Ihnen gerne nähere Auskünfte.

**#** Heberlein & Co AG

9630 Wattwil 074/61111

von 1873 war in ihren Forderungen gemässigter und schonte die Souveränität der Kantone besser; dennoch enthielt sie im Bereich des Militärischen bedeutsame Vereinheitlichungen. Im April 1874 erhielt die neue Bundesverfassung die Zustimmung von Volk und Ständen.

Auch die mit der Verfassungsrevision von 1874 neu gefassten Militärartikel (Artikel 18—22) bedeuten, wie dies bei einer derart umstrittenen Materie nicht anders möglich war, einen Ausgleich, der zwischen den föderalistischen Tendenzen und dem militärisch notwendigen Ruf nach einer Zusammenfassung der militärischen Kompetenzen auf eidgenössischem Boden gefunden werden musste. Der Kompromisscharakter ist kennzeichnend für die neuen Verfassungsartikel; dennoch sind diese bis heute unverändert geblieben und werden nächstes Jahr hundert Jahre alt sein. Sie haben folgenden Wortlaut:

#### Artikel 18: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

#### Artikel 19: Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nicht desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Artikel 20: Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Artikel 21: Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkader aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Artikel 22: Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die wesentlichen Neuerungen, die von den Militärartikeln der Verfassung von 1874 gebracht wurden, liegen darin, dass die Gesetzgebung über das Heerwesen zur Bundessache wurde. Der Militärunterricht wurde beim Bund zentralisiert, und auch die Bewaffnung der Armee oblag nun dem Bund. Das Heer bestand zwar weiterhin aus den kantonalen Truppenkörpern; aber die kantonalen Kontingente, die sich als Behinderung für das Kriegsgenügen erwiesen hatten, fielen nun weg. Die allgemeine Wehrpflicht, die bisher nicht lückenlos verwirklicht worden war, wurde nun voll eingeführt, indem für die Aushebung nicht eine nach Prozenten der Wohnbevölkerung berechnete Skala massgebend war, sondern allein die Diensttauglichkeit des einzelnen Mannes. Bereits am 13. November 1874 — man hatte es damals sehr eilig! — wurde, gestützt auf die revidierte Verfassung, ein neues Bundesgesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassen. Auf seine wesentlichsten Neuregelungen sei hingewiesen.

Bei der Umschreibung der Heeresklassen wurde insofern eine Vereinfachung geschaffen, als die «Reserve» fallen gelassen und nur noch der «Auszug» (20 bis 32 Jahre) und die «Landwehr» (33 bis 44 Jahre) beibehalten wurden. Die Gliederung des Heeres ging wesentlich stärker in die Einzelheiten, als dies noch beim Gesetz von 1850 der Fall war. Der Auszug wurde in acht den Regierungskreisen entsprechende selbständige Divisionen eingeteilt, wovon jede aus zwei Brigaden zu je zwei Regimentern bestand. Dagegen wurde von einer festen Einteilung der Landwehr noch abgesehen.

Die bedeutsamste Neuerung der Militärorganisation von 1874 lag in der Zusammenfassung der gesamten militärischen Ausbildung in der Hand des Bundes; dieser betreute nun auch die Ausbildung der Infanterie. Die Rekrutenschulen dauerten 42 Tage für Feuerwehr und Train, 45 Tage für Infanterie, Sanität und Verwaltungstruppen, 50 Tage für die Genietruppen, 55 Tage für die Artillerie und 60 Tage für die Kavallerie. Die Kavallerie führte jedes Jahr einen 10 Tage dauernden Wiederholungskurs durch; für die übrigen Truppengattungen fanden nur alle zwei Jahre Wiederholungskurse statt, und zwar für die Feldartillerie von 18 Tagen, für die übrige Artillerie, die Infanterie und die Genietruppen von 14 Tagen und für den Train von 14 Tagen. — Ebenso erfuhr die Kaderausbildung einen erheblichen Ausbau, was eine Erweiterung des eidgenössischen Instruktionskorps nötig machte. Eine vermehrte Zusammenfassung in der Hand der Bundesinstanzen und damit die Möglichkeit der Vereinheitlichung griff auch im Bereich des Kriegsmaterials Platz. Die Bundesverfassung von 1874 enthielt selbst die grundlegenden Vorschriften für die Scheidung der Kompetenzen in diesen Fragen zwischen Bund und Kantonen. Der Bund erhielt das Verfügungs- und Aufsichtsrecht über das Kriegsmaterial; er sorgte für die Herstellung von Waffen und Munition und stellte die Pferde, soweit sie nicht von den Offizieren und kantonalen Truppen benötigt wurden. Die Kantone beschafften die Bekleidung und sonstige Ausrüstung und unterhielten diese, wofür ihnen der Bund eine Vergütung entrichtete. Ebenso hatten sie das Korpsmaterial zu verwahren.

Bei den Neuerungen des Jahres 1874 darf die Regelung einer Frage nicht übersehen werden, deren bisher unzulängliche Ausgestaltung sich anlässlich der beiden Mobilmachungen von 1870/71 gezeigt hatte: die Frage des Oberbefehls bzw. des Verhältnisses zwischen politischer und militärischer Gewalt in Zeiten aktiven Dienstes. Die Erfahrungen haben in erster Linie nach einer Verstärkung der Stellung des Generals gerufen. Dieses Ziel wurde mit einer genaueren Umschreibung der Voraussetzungen für die Generalswahl, mit einer Klarlegung des Weisungsrechts des Bundesrats an den General, mit einer Umschreibung der Stellvertretung des Generals sowie vor allem mit einer Klarstellung der Befugnisse des Oberbefehlshabers in der Frage der Truppenaufgebote erreicht.

Dagegen blieben die Vorschläge, die General Herzog im Blick auf eine zahlenmässige Reduktion der Miliz und ihren Ersatz mit neu zu schaffenden Eliteverbänden gemacht hatte, unerfüllt. Das Bundesheer sollte nach einer auf den 1. Januar 1880 abgeschlossenen Volkszählung folgende Bestände aufweisen:

 Auszug
 (20.—32. Altersjahr)
 119 947 Mann

 Landwehr
 (33.—44. Altersjahr)
 95 116 Mann

 Total
 215 063 Mann

332 Geschütze

Geschaffen wurde auch ein allerdings umfangmässig noch bescheidener sozialer Schutz des Wehrmanns gegen Krankheit und Unfall.

In den Jahren nach 1874 wurden schrittweise noch mehrere weitere Neuerungen in der Armee verwirklicht, die teilweise ebenfalls auf die Erfahrungen der Grenzbesetzung von 1870/71 zurückgehen. Die nach 1871 beginnende schweizerische Heeresentwicklung straft die Auffassung Lügen, wonach die Völker nicht fähig seien, aus den Erfahrungen zu lernen. Im Gegenteil setzte nach dem Krieg in der Schweiz auf breiter Front eine Reformbewegung ein, in der nicht nur bisherige Bestrebungen wesentlichen neuen Auftrieb erhielten, sondern auch vollkommen neuartige Zielsetzungen zur Verwirklichung drängten. Damit wurde das Verfassungsund Gesetzesjahr 1874 zum Anfang einer neuen Epoche schweizerischen Wehrbemühens. Hier wurde der Boden für ein modernes eidgenössisches Heer bereitet, das auf den überkommenen Grundlagen des Milizsystems errichtet werden sollte. In dieser Zeit setzte das fruchtbare Wirken eines Mannes ein, der unser Milizheer aus seiner inneren Krise herauszuführen wusste und im Volk den Glauben an die schweizerische Wehrform der Miliz wieder zu festigen verstand: Ulrich Wille. Sein Bekenntnis zum Milizsystem liess aufhorchen: «Ich bin zur Überzeugung gekommen, dass die Miliz nicht bloss für unsere Verhältnisse das einzig mögliche System ist, sondern auch, dass es für unsere Verhältnisse vollständig genügt.» Es war der Inhalt des Wirkens General Willes, unser Milizheer aus der alten «Schlampigkeit» zur Kriegstüchtigkeit zu führen. Wille erkannte, dass der Krieg keiner Wehrform mildernde Umstände zubilligt; weil das Milizsystem keine Entschuldigung für soldatisches Ungenügen ist, muss auch sie zur Kriegstauglichkeit gebracht werden. Der Weg dazu ist das Erreichen von innerer Sicherheit und Selbstvertrauen.

So konnten die Jahre nach 1874 der Festlegung des Neuen und dem inneren Ausbau der Armee dienen. Dieses innere Wachsen des schweizerischen Wehrwesens im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts lässt sich heute an zahlreichen Anzeichen erkennen: In jener Zeit begann sich ein wertvolles und fruchtbares militärisches Schrifttum zu entwickeln, an dem nicht nur militärische Fachleute teilnahmen. Alle militärischen Probleme wurden in der Öffentlichkeit diskutiert — bisweilen in einer Heftigkeit, die uns heute erstaunlich erscheint. Neben waffentechnischen Neuerungen — insbesondere artilleristischer Art — fielen in jene Zeit auch die Bestrebungen um den Ausbau unserer Landesbefestigung, deren Ergebnis namentlich im Bau der Gotthard-Fortifikationen bestand, die durch den Bau der Axenstrasse und des Gotthardtunnels besondere Bedeutung erlangt hatten. Ausgebaut wurde insbesondere auch die Talsperre von St-Maurice.

Ein Bundesgesetz vom 24. Dezember 1886 über die Organisation des Landsturms brachte eine Verstärkung des Heeres um rund 200 000 Mann Landsturm. Diese neugeschaffene Heeresklasse sollte allerdings nur im Kriegsfall aufgeboten werden. Sie umfasste alle diensttauglichen und nicht militärisch eingeteilten Bürger zwischen 17 und 50 Jahren; davon war jedoch nur etwa ein Fünftel militärisch ausgebildet. Mit der Schaffung der besonderen Heeresklasse des Landsturms als dem letzten Volksaufgebot sollte ihren Angehörigen die völkerrechtliche Anerkennung als Kriegführende gesichert werden. Wie der Bundesrat in seiner damaligen Botschaft an die Bundesversammlung feststellte, hatte der Landsturm «den Zweck, einer feindlichen Invasion das ganze Volk in Waffen entgegenzustellen und daher als Ergänzung unserer Streitkräfte zu dienen».

Wie sehr dem Bundesrat der Gedanke eines rechtmässigen Volkswiderstandes am Herzen lag und wie sehr er bemüht war, diesen Kämpfern den völkerrechtlichen Schutz der anerkannten Kombattanten zukommen zu lassen, geht auch daraus hervor, dass sich der Bundesrat selbst nach der Schaffung eines anerkannten Landsturms noch längere Zeit entschieden weigerte, das Haager Abkommen von 1899 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zu ratifizieren, weil dieses Abkommen nach seiner Auffassung der spezifisch schweizerischen Kampfweise des äussersten Widerstandes der Bevölkerung gegen jede Invasion zu wenig Rechnung trug.



General Ulrich Wille 1848—1925 Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee 1914—1918

Eine organisatorische Neuerung wurde 1891 getroffen, indem die acht Auszugsdivisionen in vier Armeekorps gegliedert wurden. Die Armeekorps bestanden somit im wesentlichen aus zwei Divisionen, einer Kavalleriebrigade und Korpsartillerie. Das Landwehrgesetz von 1897 brachte neu eine Unterteilung der Landwehr in ein erstes und ein zweites Aufgebot, so dass nun das «Auszugsalter» von 20 bis 32, die «Landwehr I» von 33 bis 39, die «Landwehr II» von 40 bis 44 und der «Landsturm» von 45 bis 50 Jahre dauerte.

In den Jahren vor der Jahrhundertwende lebte der Kampf um die Zentralisation des Militärwesens neu auf. Aber in der Volksabstimmung vom November 1895 verwarfen Volk und Stände trotz der Zustimmung beider Räte mit grossem Mehr eine Vorlage zur Revision der Militärartikel der Bundesverfassung, die eine deutliche Zentralisierung des Wehrwesens beim Bund einführen wollte. Damit hatte der Souverän erneut deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er auf eine gewisse Wehrhoheit der Kantone nicht verzichten wollte. Bei diesem Entscheid ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Wenn auch das Schwergewicht ausgesprochen beim Bund liegt, ist doch unser Heer auch heute noch keine reine Bundesarmee, wohl aber eine schweizerische Armee, wobei allerdings die wichtigste Aufgabe, nämlich die Finanzierung, ganz beim Bund liegt. Nur diese historische Entwicklung vermag die eigenartige Regelung der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Militärfragen zu erklären.

Der ablehnende Volksentscheid von 1895 vermochte die Bestrebungen um eine Revision des schweizerischen Wehrwesens nur kurze Zeit aufzuhalten. Zwar wurde nun auf einen neuen Versuch einer Verfassungsrevision verzichtet und das Vorgehen beschränkt auf eine Revision der Militärorganisation, unter Beibehaltung der Militärartikel der 74er Verfassung. Auch auf dieser Grundlage liess sich noch vieles verbessern. Diese Arbeiten erfuhren wertvolle Hilfen von der Volksabstimmung im Land, die damals vom Burenkrieg ausgelöst wurde. Man erblickte darin eine militärische Kraftprobe zwischen der Miliz und dem Kaderheer und war leicht geneigt, aus dem Kriegsgeschehen in Südafrika Parallelen auf die eigenen Verhältnisse zu ziehen. Der Zusammenbruch des Wider-

standes der Buren stärkte die Einsicht in die Notwendigkeit gründlicher und planmässiger Vorbereitungen — eine Erkenntnis, die auch den eigenen Bemühungen zugute kam.

Allerdings lösten die Revisionsarbeiten vorerst erhebliche Widerstände im Land aus und kamen nur unter kämpferischen Auseinandersetzungen voran. An diesen haben sich zahlreiche höhere Offiziere beteiligt; unter ihnen stach Ulrich Wille mit seiner 1890 erschienenen «Skizze einer Wehrverfassung» hervor. Die Sozialistische Partei, die schon um die Jahrhundertwende sehr energisch gegen den «Militarismus» aufgetreten war und die Parole auf Herabsetzung der Wehrkredite ausgegeben hatte, brachte gegen den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Militärorganisation das Referendum zustande. Erst nach einem sehr bewegten Abstimmungsfeldzug, der im ganzen Land eine starke Bewegung auslöste, hat das Schweizervolk im November 1907 das Bundesgesetz vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft angenommen. Dieses Gesetz steht in seinen Grundzügen noch heute in Kraft, wenn es auch bereits 14 Revisionen erfahren hat (eine 15. ist zur Zeit in Vorbereitung).

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907 behielt aus rein praktischen Gründen seinen bisherigen Namen, obschon mit der Neufassung das Teilgebiet der Truppenorganisation aus dem Gesetz herausgenommen und zum Gegenstand eines besonderen Erlasses der Bundesversammlung - der «Truppenordnung» — gemacht wurde. Das aus fünf Hauptteilen bestehende Gesetz regelte und umschrieb im ersten Teil den Begriff der Wehrpflicht, der von der Bundesverfassung (Artikel 18) nicht näher umschrieben wurde. Mit der oberen altersmässigen Begrenzung der Militärdienstpflicht ging das Gesetz auf das 48. Lebensjahr zurück. Der «Auszug» umfasste das 20. bis 32., die «Landwehr» das 33. bis 40. und der «Landsturm» das 44. bis 48. Lebensjahr; ferner gehörten jene Leute dem «Landsturm» an, die sich für «Auszug» und «Landwehr» nicht mehr eigneten. Die Unterteilung in «Landwehr I» und «Landwehr II» blieb weiterbestehen.

Es folgten vorläufige, d. h. bis zum Erlass der Truppenordnung gültige Bestimmungen über die Organisation des Heeres, wobei eine Dreiergliederung angenommen wurde: drei Armeekorps zu je zwei Divisionen, zu drei Brigaden mit zwei Regimenten; die Armeekorps waren allerdings nur für den Instruktionsdienst vorgesehen; im Fall aktiven Dienstes sollten die Divisionen die ersten operativen Glieder der Armee bilden. Dazu traten Korpsund Divisionstruppen.

Im dritten Teil wurde die Ausbildung geregelt. Die Rekrutenschulen wurden nun allgemein auf 70 Tage festgesetzt mit Ausnahme der Kavallerieschulen, die 90 Tage dauerten. Die Wiederholungskurspflicht wurde auf 7 Kurse zu je 11 Tagen im Auszug und einem Kurs in der Landwehr festgesetzt. Bedeutende Verlängerungen erfuhren die Kaderschulen, insbesondere Unteroffiziers- und Offiziersschulen.

Im Bereich der Militärverwaltung brachte der vierte Teil eine neue Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Diesen verblieb insbesondere die Aufstellung der Infanteriebataillone, der Dragonerschwadronen und der Einheiten des Landsturmes.

Im fünften Teil wurde der aktive Dienst geregelt, der im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes von 1874 über den Oberbefehl — die seither nie praktisch erprobt worden waren — übernahm.

Die Haager Friedenskonferenz vom Jahr 1907 brachte nicht nur eine Neuregelung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, sondern auch eine völkerrechtliche Kodifizierung der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Krieg (Land- oder Seekrieg). Die in Artikel 5 des Abkommens über die Neutralität im Landkrieg festgehaltene Pflicht des neutralen Staates, Übergriffe auf seine Neutralität nicht zu dulden, bedeutete eine Verankerung der Pflicht zur Landesverteidigung, d. h. der «bewaffneten Neutralität» im positiven Neutralitätsrecht. Die darin liegende Motivierung der schweizerischen Landesverteidigung auch als Neutrali-

tätspflicht gab den militärischen Anstrengungen einen zusätzlichen Sinn.

Die Organisation des Heeres wurde mit dem Bundesbeschluss vom 6. April 1911 neu getroffen; diese erste schweizerische Truppenordnung trat auf das Jahr 1912 in Kraft. Als ihr Schöpfer darf der Generalstabschef, Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg, bezeichnet werden. Neu war darin vor allem die Schaffung selbständiger Gebirgstruppen. In ihrer Grundgliederung blieb die Aufteilung der Armee in sechs Divisionen zu je drei Brigaden bestehen; dabei war die Möglichkeit vorgesehen, dass innerhalb der Divisionen jederzeit drei mit Infanterie und Artillerie gemischte und damit operativ selbständige Kampfbrigaden gebildet werden konnten. Die Eingliederung von je zwei Divisionen in einem Armeekorpsverband hatte vor allem ausbildungstechnische Bedeutung in der Friedenszeit. Die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen wurden erst auf das Jahr 1912 berufsmässige Kommandanten.

Auch die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee hat in den Jahren vor dem Krieg eine erhebliche Modernisierung erfahren. Bei der Infanteriebewaffnung ist neben dem verbesserten Gewehrmodell 11 und dem Karabiner 11 vor allem auf das schwere Maschinengewehr hinzuweisen, mit dessen Einführung um die Jahrhundertwende begonnen wurde. Zuerst wurde das britische Modell «Maxim» der Firma Vickers und später der Typ der deutschen Waffenfabrik (als «Maschinengewehr 11») beschafft, mit denen anfänglich die Festungs- und Kavalleriemitrailleure und später die fahrenden Mitrailleurabteilungen der Divisionen ausgerüstet wurden. - Wenige Jahre vor dem Krieg wurde das Geschützmaterial der Artillerie von Grund auf erneuert. Vom Jahr 1904 an wurde die Feldartillerie mit neuen 7,5-cm-Rohrrücklaufgeschützen (Krupp) ausgerüstet; 72 Feldbatterien zu vier Geschützen erhielten die neue Kanone. Die sechs Batterien der Gebirgsartillerie wurden im Jahr 1906 mit einem verbesserten 7,5cm-Gebirgsgeschütz, ebenfalls von der Firma Krupp, ausgestattet, und schliesslich wurden zwischen 1912 und 1915 bei Krupp noch für 14 Feldhaubitzbatterien die 12-cm-Rohrrücklauf-Feldhaubitzen

Eine Rüstungsvorlage, die der Bundesrat am 16. Februar 1912 den eidgenössischen Räten unterbreitete, diente der Finanzierung dieser Rüstungsbeschaffungen; der Betrag von 31,5 Millionen Franken wurde auf dem Anleihensweg aufgebracht.

Mit diesen Massnahmen organisatorischer und rüstungstechnischer Art sind kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs noch die militärischen Grundlagen geschaffen worden, die angesichts der drohenden Kriegsgefahr unerlässlich waren. Nur wenige Monate vor dem Krieg sind diese Grundvoraussetzungen für das Bestehen im aktiven Dienst abgeschlossen worden. Dabei fällt auf, dass die von der Schweiz im Blick auf den in der nächsten Zeit erwarteten Krieg unter den europäischen Mächten getroffenen Vorbereitungen fast ausschliesslich militärischer Natur waren. Über die Dauer und den Charakter des bevorstehenden Krieges vermochte man sich weder bei uns noch bei den Grossmächten Rechenschaft zu geben. Man stellte sich auf einen Krieg ein, wie er im 19. Jahrhundert und etwa in den kleineren Kriegen zu Beginn des 20. Jahrhunderts geführt worden war, in welchen das Kriegsgeschehen nahezu allein bei den Armeen lag. Von einem Krieg, der sich über mehrere Jahre erstrecken und der sich ausser der militärischen Mittel der Kriegsführung auch jener des wirtschaftlichen und des psychologischen Krieges sowie des Bombenkrieges gegen das feindliche Hinterland bedienen würde, hatten weder die Kriegführenden noch die Neutralen irgendwelche Vorstellungen. Unvorbereitet sind alle mit diesen neuen Formen des Krieges konfrontiert worden - und mussten dafür teures Lehrgeld bezahlen.

Der Erste Weltkrieg, dessen Ausbruch die sofortige Generalmobilmachung der schweizerischen Armee notwendig machte, stellte unser Land vor eine militärische Lage, wie sie sehr ähnlich schon zu Beginn des Deutsch-Französischen Krieges von 1870 bestanden hatte. Die beiden grossen Gegner des zentraleuropäischen Kriegsschauplatzes, Deutschland und Frankreich,



standen sich hinter stark befestigten Fronten gegenüber, und gleichzeitig lehnten sich die beiden Mächte, als unmittelbare Nachbarn der Schweiz, mit ihren südlichen Flanken an das Gebiet der Schweiz an. Da die Angriffslinien, die direkt ins Zentrum des feindlichen Landes führten, auf beiden Seiten mit starken Festungsgruppen gesperrt waren, hätte für beide Parteien ein Ausweg darin bestanden, diesen Hindernissen auszuweichen und ihre Offensive nicht in der direkten, d. h. frontalen Richtung, sondern in der Gestalt einer weiträumigen Umfassungsbewegung durch das angrenzende neutrale Gebiet zu führen, um auf diesem Weg die Festungsfront zu umgehen und dem Gegner in die Flanke oder in den Rücken zu stossen. Eine derartige Umgehung der Hauptfront durch neutrales Territorium konnte entweder im Norden durch Holland-Belgien-Luxemburg geführt werden, oder sie konnte sich des südlichen Flankenraums, also des Gebiets der Schweiz, bedienen. Angesichts dieser möglichen Gefahr bestand die operative Aufgabe der schweizerischen Armee bei Kriegsausbruch in erster Linie darin, in jenem Raum, in welchem die deutsch-französische Frontlinie an das schweizerische Territorium angrenzte - im Nordwesten des Landes - mit so starken Kräften aufzumarschieren, damit für beide Kriegsparteien die Aussichten auf einen raschen und durchschlagenden Erfolg einer Umfassungsoperation durch die Schweiz als gering erscheinen mussten, so dass sie auf ein solches Vorhaben verzichteten. Nach dem Kriegseintritt Italiens im Frühjahr 1915 entstand eine gleichartige Lage auch an der österreichisch-italienischen Alpenfront, die an der Dreisprachenspitze an schweizerisches Gebiet angrenzte: Auch hier musste von der Schweiz eine Umgehung der starken Gebirgsfronten durch das neutrale, schweizerische Gebiet verhindert werden.

Mit ihrer Besetzung der Grenze erfüllte die schweizerische Armee nicht nur die Forderung des nationalen Selbstschutzes, sondern ebensosehr auch eine neutralitätsrechtliche Verpflichtung. Das Neutralitätsrecht überbindet dem Neutralen die Aufgabe, mit eigenen Kräften dafür zu sorgen, dass kein Kriegführender aus dem neutralen Gebiet einen operativen Vorteil — insbesondere jenen des Durchmarsches — ziehen kann. Jeder an den neutralen Staat angelehnte Kriegführende muss sich darauf verlassen können, dass der Neutrale der Gegenpartei den Durchmarsch verwehren wird, mit andern Worten, dass sich der neutrale Staat gegen jeden Angreifer verteidigt. Alle im Krieg stehenden Staaten möchten die grösstmögliche Sicherheit haben, dass ihnen an ihren ungeschützten Flanken keine Gefahr droht.

Wo dieses Vertrauen zum Neutralen fehlt, können sich die Kriegführenden veranlasst sehen, mit einer eigenen, gegen den Neutralen geführten Präventivaktion dem möglichen Zugriff des Feindes zuvorzukommen. Diesen beiden Gefahren: entweder als Durchmarschgebiet oder als Ziel eines Präventivangriffs benützt zu werden, entgeht der Neutrale dann am ehesten, wenn er eine möglichst kriegsbereite, von den Kriegführenden ernstgenommene Armee besitzt, und wenn er diese entschlossen in Bereitschaft setzt.

Die vom Bundesrat auf den 3. August 1914 angeordnete Kriegsmobilmachung der Armee verlief dank ihrer sorgfältigen Vorbereitung reibungslos. Gestützt auf die Truppenordnung 11 wurden folgende Mannschaften und Geschütze aufgeboten:

Kampftruppen 250 000 Mann Hilfsdienstpflichtige etwa 200 000 Mann Mannschaften 450 000 Mann Geschütze (ohne Festungsartillerie) etwa 400

Nach Beendigung der Mobilmachung bezogen die Verbände der Armeen vorerst die Mobilmachungsaufstellung des Heeres, die in der Nähe der einzelnen Korpssammelplätze oder im Grenzgebiet lag. Im Verlauf des Monats August ging dann die Armee in die eigentliche strategische Bereitschaftsstellung über, in welcher die Kräfte an den gefährdeten Grenzräumen des Landes zusammen-

gefasst wurden. Dabei lag die operative Idee der Armeeleitung darin, an der unmittelbaren Grenze hinreichend stark zu sein und sich dahinter mit starken Reserven bereitzuhalten, um möglichst rasch dort eingreifen zu können, wo sich eine Gefahr zeigen sollte. Im Sinn dieser Abwehrkonzeption marschierten in vorderer Linie zwischen Basel und Les Rangiers hinter einer tief gestaffelten Vorpostenlinie drei Divisionen auf, während der Pruntruter Zipfel von einer ad hoc gebildeten Kavalleriedivision gedeckt wurde. Die Armeereserve, bestehend aus drei weiteren Divisionen, stand im Raum Biel-Solothurn-Burgdorf-Bern-Düdingen zum Einsatz bereit, während eine weitere Division den Waadtländer Jura überwachte und die Gebirgsbrigaden im Wallis, Graubünden und Tessin sicherten. Es kann nicht übersehen werden, dass diese betonte Besetzung des Grenzverlaufs ein ausgesprochenes Schwergewicht gegenüber Frankreich aufwies, von dem die Armeeleitung die Hauptgefahr erwartete. Dieser Aufmarsch blieb während des ganzen Krieges im wesentlichen bestehen; einzig der Kriegseintritt Italiens machte auch die militärische Sicherung der Südost- und der Südgrenze nötig.

Wenn während des Krieges auch nie die unmittelbare Gefahr eines Angriffs bestand, war doch stets volle Wachsamkeit geboten. Eine erste Gefährdung trat im Spätsommer 1914 ein, als noch mit dem Gelingen des deutschen «Schlieffenplans» gerechnet werden musste, dessen grosse Schwenkbewegung grössere französische Verbände hätte gegen unsere Grenze abdrängen können. Gefahren entstanden auch im Winter 1916/17, als die Heeresführung der Entente einen Durchbruch deutscher Kräfte durch die Schweiz nach Oberitalien befürchtete, mit welchem der schwer angeschlagenen italienischen Armee der Todesstoss versetzt werden sollte. Gegen eine solche Eventualität stellten die Ententemächte im Raum von Besançon eine Armeegruppe «Hévetie» bereit, die einem deutschen Stoss in der Schweiz entgegenzutreten hatte. Diese Gefahren des Winters 1916/17 machten im Januar 1917 eine Remobilmachung der weitgehend beurlaubten schweizerischen Armee nötig.

Gesamthaft gesehen, waren die Verletzungen unserer Neutralität während der Kriegsjahre 1914-18 durchwegs leichter Natur; von tausend Verletzungen erfolgten achthundert von den Luftwaffen, die im Ersten Weltkrieg ihre militärische Feuertaufe erlebten. Im Ganzen gesehen, stellte der Erste Weltkrieg unsere Armee nicht in die dramatische Bewegtheit der Grenzbesetzungen von 1870 und vor allem von 1871, sondern brachte ihr insbesondere Belastungen wirtschaftlicher und innerpolitischer Art, auf die Volk und Armee ungenügend vorbereitet waren. Da «die beiden Kriegsparteien gleicherweise Wert legten auf die Erhaltung der schweizerischen Neutralität» (von Sprecher), lag eine eigentliche kriegerische Verwirklichung nicht zuvorderst. Dennoch musste stets damit gerechnet werden; so war es eine der wesentlichen Aufgaben der Armee, in den vier Grenzbesetzungsjahren bei unseren Nachbarn dauernd die Überzeugung wach zu halten, dass wir stets bereit und fähig seien, unsere Neutralität gegen jeden Angreifer zu schützen. Zu Beginn fehlte allerdings noch vieles: «Bei aller Anerkennung des guten Willens und der Ausbildung war der innere Halt unserer Truppen bei Kriegsausbruch vielerorts ungenügend. Ein gnädiges Schicksal hat der Armee die Probe hierauf erspart», schrieb der General in seinem Bericht. In der ständigen Erhöhung des Kampfwertes der Truppe und die Schaffung des innern Haltes der Armee sah er deshalb seine Hauptaufgaben während der Mobilmachungsjahre. Die Ergebnisse waren gut. Die Kriegführenden hatten das Vertrauen in die Tüchtigkeit unserer Armee; darin liegt die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Leider war es der Armee aufgetragen, kurz vor dem Ende des Krieges noch zur Erfüllung ihrer zweiten verfassungsmässigen Aufgabe anzutreten: der Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern. Im Landesstreik, in welchem die während des Krieges im Land angestaute Unzufriedenheit im Verein mit ausländischen revolutionärem Denken zum Ausbruch kam, hat die Armee ihre Pflicht erfüllt. Trotz den schweren inneren Belastungen, denen auch sie während des Krieges ausgesetzt war, hat sie ihren inneren Halt und ihre volle Einsatzbereitschaft bewahrt

und hat eine Aufgabe bestanden, die auf den dunklen Seiten unserer schweizerischen Geschichte aufgezeichnet ist.

Im Verlauf des Krieges erlebte die Armee mannigfache Wandlungen. Im Sommer 1915 wurde zum feldgrauen Tuch übergegangen, und der vorerst allerdings nur als Korpsmaterial beschaffte Stahlhelm sollte der Truppe einen besseren Schutz gegen Kopfverletzungen gewähren. Die schweren Maschinengewehre, die sich im Krieg als überaus wirksame Waffen erwiesen hatten sie hatten wesentlichen Anteil am Erstarren der Kampffronten im Westen -, wurden bei uns nicht nur zahlenmässig vermehrt, sondern immer mehr auch den unteren Verbänden zugeteilt. Die Artillerie wurde ebenfalls erheblich verstärkt; trotz des Krieges erhielten wir von der Firma Krupp in den Jahren 1916/17 bedeutsame Lieferungen, namentlich an schwerem Artilleriematerial. Die Handgranate, deren Bedeutung sich im Grabenkrieg erwies, fand im Jahr 1917 Eingang in die Armee. Der Motorwagendienst wurde aus bescheidenen Anfängen zu einem wertvollen Glied der Armee ausgebaut. Ebenso gelang es während des Krieges, eine eigene Flugwaffe zu gründen und aufzubauen; von den wenigen privaten Flugmaschinen, die 1914 im Land noch vorhanden waren, ausgehend, konnte trotz den Erschwerungen der Kriegszeit bis Kriegsende eine Flugwaffe von 120 Flugzeugen geschaffen werden.



Bundesrat Karl Scheurer 1872—1929 Chef des EMD 1919—1929

Der Erste Weltkrieg hat mit dem Schrecken des Grabenkrieges, des mörderischen Trommelfeuers, der Maschinengewehre, des Giftgases und der Tanks, aber auch des gnadenlosen Seekrieges, des Hungers, des Elends und der Revolution die Völker mit einem tiefen Abscheu gegen den Krieg erfüllt. Der Ruf «Nie wieder Krieg» entsprang dem heissen Wunsch der Nationen. Dass diese Gefühle auch in unserem Volk wach wurden, ist nach den schweren Kriegsjahren und besonders nach dem bitteren Ende der Mobilmachungszeit verständlich. Auch in der Schweiz hoffte man, dass nach den schrecklichen Erfahrungen des Krieges eine neue Zeit anbrechen werde, in der es möglich sein würde, die schweizerische Landesverteidigung wenn nicht ganz aufzugeben so doch wesentlich einzuschränken. Die Friedenssehnsucht und der Glaube an die Friedenssicherung durch Verträge waren vorherrschend; weite Kreise riefen nach Abrüstung. Angesichts dieser Stimmung mussten selbst bescheidenste Ansprüche der Armee entweder ganz zurückgestellt werden oder sie mussten sich bedeutende Abstriche gefallen lassen. Fühlbar wurde diese Haltung besonders bei den Wehrkrediten: Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Scheurer, musste in jeder Budgetberatung seine volle Kraft und seine ganze Überzeugungsfähigkeit einsetzen, um wenigstens ein Minimum an Mitteln für die Armee zu erkämpfen. Diese Spartendenzen fanden ihren Höhepunkt in den Bestrebungen, die Militärausgaben auf einen zum voraus festgesetzten Betrag zu plafonieren. Anlässlich der Beratungen für den Voranschlag für das Jahr 1927 stimmte der Nationalrat einem Postulat zu, das die Militärausgaben auf

den festen Budgetbetrag von jährlich 85 Millionen Franken plafonieren wollte. Die eidgenössischen Räte hielten sich allerdings nur zweimal an diesen Beschluss, der einen fragwürdigen Eingriff in das Budgetrecht des Parlaments bedeutete.

In diese Zeit fällt auch die künstliche «Manipulation» der allgemeinen Wehrpflicht, indem aus Sparsamkeitsgründen die Tauglichkeitsziffern zum Militärdienst absichtlich tief gehalten wurden. Mit 55,8 Prozent Diensttauglichen wurde im Jahr 1921 der absolute Tiefstand erreicht. Ausdrücke dieser Missstimmung der Nachkriegszeit waren die am 20. Januar 1921 von Volk und Ständen abgelehnte Volksinitiative auf Aufhebung der Militärjustiz sowie die Zivildienstpetition pazifistischer Kreise, die allerdings nur rund 39 000 Unterschriften erhielt.

Eine erste bedeutsame Massnahme der Nachkriegszeit, mit welcher die Erfahrungen des Aktivdienstes 1914-18 auf dem Gebiet der Armeeorganisation ausgewertet wurden, war die Truppenordnung vom 18. Dezember 1924. Diese wich in ihren Grundzügen nicht von der bisherigen Ordnung ab und brachte im wesentlichen eine gesetzliche Verankerung der während der Kriegsjahre in der Armee geschaffenen Neuerungen, wie den Ausbau der Gebirgstruppen, die vermehrte Eingliederung technischer Truppen in die Formationen der Armee sowie den rationelleren Einsatz der höheren Altersklassen, insbesondere der Landwehr. Schliesslich erfuhren auch die neuen Truppengattungen der Fliegertruppe und des Motorwagendienstes eine organisatorische Verankerung. Ergänzungen von grösserer Tragweite erhielt die Truppenordnung mit bundesrätlichen Erlassen vom 21. März 1927 / 21. Dezember 1934 über die Organisation des Motorwagendienstes, vom 16. Januar 1933 über die Organisation des Militärflugdienstes und vom 1. Oktober 1936 über die Schaffung einer Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr.

Im Bereich von Bewaffnung und Ausrüstung ist in der unmittelbaren Nachkriegszeit auf den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1925 über die Einführung eines leichten Maschinengewehrs zu verweisen. Dieser sah die Ausrüstung von Infanterie, Artillerie und Kavallerie mit der in der Eidgenössischen Waffenfabrik entwickelten Waffe vor, von der vorerst 5150 Stück beschafft wurden. Die Einführung des leichten Maschinengewehrs erfolgte in besonderen Einführungskursen. — Nachdem in den Jahren 1924 bis 1929 mehrere Modelle eingehend erprobt worden waren, erreichte Bundesrat Minger den Bundesbeschluss vom 4. Juni 1930 über die Beschaffung von Flugzeugen, Flugmotoren und anderem Korpsmaterial für die Fliegertruppen, der eine grundlegende Ergänzung unseres Flugzeugparks ermöglichte. Insgesamt wurden Jagdflugzeuge des französischen Typs Devoitine D-27 und Beobachtungs- und Aufklärungsflugzeuge des holländischen Modells Fokker CV beschafft.

Die Wehrkredite, die anfänglich nur sehr mühsam errungen werden konnten, begannen reichlicher zu fliessen, je deutlicher es sich zeigte, dass sich der Traum vom ewigen Frieden nicht verwirklichte und dass mit neuen kriegerischen Verwicklungen zwischen den unmittelbaren Nachbarn der Schweiz gerechnet werden musste. Immer deutlicher liess sich dabei erkennen, dass dieser Krieg noch viel furchtbarer sein werde als der Erste Weltkrieg. In aller Eile musste nun darangegangen werden, das Versäumte nachzuholen und die Armee auf die Höhe der Zeit zu bringen. Der Eroberungskrieg Mussolinis in Abessinien, der die Schweiz wegen ihrer «differenziellen Neutralität» in den Konflikt mit den Völkerbundssanktionen brachte, und der spanische Bürgerkrieg, in welchem Hellsichtige einen «Vorläufer» des Zweiten Weltkriegs erblickten, waren ernste Warnzeichen, die in unserem Land einen deutlichen Stimmungsumschwung bewirkten. Dieser Wandel fand seinen deutlichsten Ausdruck im Beschluss der Sozialdemokratischen Partei vom Jahr 1935, ihre im Kriegsjahr 1917 festgelegte antimilitaristische Haltung aufzugeben und sich zur Landesverteidigung zu bekennen.

Unter der tatkräftigen und umsichtigen Leitung von Bundesrat Minger setzten im Jahr 1933 grosse Anstrengungen zur Verstärkung der Landesverteidigung ein. Nachdem der Armee im Oktober 1933 unter dem Titel der Äufnung von Materialreserven und des

Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit bereits ein Kredit von 15 Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden war, bewilligten die Räte schon zwei Monate später einen grösseren Kredit von 82 Millionen Franken. Er diente der Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee und war bestimmt für die Vermehrung der leichten und schweren Maschinengewehre, die Beschaffung von Minenwerfern und Infanteriekanonen, die Neubewaffnung der Gebirgsartillerie und eines Teils der Motorartillerie sowie für den Ausbau der Flugwaffe. Ein neuer, bereits wesentlich grösserer Kredit von 235 Millionen Franken für die Verstärkung der Landesverteidigung wurde im Juni 1936 gesprochen, wofür die Mittel mit der Aufnahme einer Wehranleihe aufgebracht wurden, deren grosser Erfolg zu einer Art von Plebiszit für die Armee wurde. Diese Summen dienten dem in allen Gebieten der militärischen Landesverteidigung nötigen Ausbau. Besonderes Gewicht wurde dabei auf den Grenzschutz und den noch in den Anfängen steckenden passiven Luftschutz gelegt. Da die Wehranleihe überzeichnet wurde, war es möglich, in den Jahren 1937/38 für die Verstärkung der Landesverteidigung weitere 100 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Ein Bundesbeschluss vom November 1938 eröffnete einen weiteren Kredit von 15,3 Millionen Franken für Wehrbereitschaft und Arbeitsbeschaffung; ihm folgte im April 1939 ein Kredit von 161,125 Millionen Franken für den weiteren Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der - als Ergänzung der Bundesverfassung - der Volksabstimmung unterlag, in der er am 4. Juni 1939 gutgeheissen wurde. Er diente dem weiteren Ausbau der Bewaffnung, insbesondere durch automatische Waffen, der Flugwaffe und der Fliegerabwehr und des Befestigungssystems, der Anlage von Munitions- und Materialreserven, der Sicherung des Bahnbetriebes und dem Bau verschiedener militärischer Einrichtungen. Der letzte ausserordentliche Militärkredit der Vorkriegszeit im Betrag von 190 Millionen Franken wurde von den Räten zwei Monate vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gutgeheissen.

Bei der Bewaffnung der Infanterie ist neben der Vermehrung und Verbesserung des schon vorhandenen Materials vor allem auf den neuen 8,1-cm-Minenwerfer und die neue 4,7-cm-Infanteriekanone zu verweisen, die in den Jahren vor dem Krieg zur Truppe kamen. Die Artillerie wurde vom Jahr 1938 an vorerst mit einem verbesserten 7,5-cm-Gebirgsgeschütz, Modell Bofors, verstärkt; vom Jahr 1938 an wurden 10,5-cm-Kanonen, ebenfalls von Bofors, in Lizenz in der Schweiz hergestellt. Der aus Kreditgründen lange Zeit zurückgestellte Aufbau einer terrestrischen Fliegerabwehr wurde im Jahr 1935 mit ersten Versuchen begonnen. Als schwere Fliegerabwehr konnte vom Jahr 1938 an die abgeänderte 7,5-cm-Flabkanone des französischen Modells Schneider in Lizenz gebaut werden, während bei der leichten Fliegerabwehr die 20-mm-Geschütze der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon und der Eidgenössischen Waffenfabrik beschafft wurden. - Nachdem Mitte der dreissiger Jahre die Flugwaffe die Flugzeug-Eigenentwicklungen C-35 und C-36 erhalten hatte, wurden vom Jahr 1939 an insgesamt 300 Stück des französischen Jagdeinsitzers Morane im Inland in Lizenz fabriziert und 90 Maschinen des deutschen Typs Messerschmidt (D und E) fertig gekauft. - Schliesslich ist an den grossen Aufwand zu denken, der vor dem Zweiten Weltkrieg für den fortifikatorischen Ausbau des Grenzraums sowie für die Modernisierung und Verstärkung der grossen Hauptfestungen St-Maurice und St. Gotthard erbracht worden ist.

Diesem materiellen Ausbau der Armee und der damit einhergehenden Komplizierung der ganzen militärischen Tätigkeit vermochten die hergebrachten Ausbildungszeiten der Armee nicht mehr zu genügen. Vor dem Krieg wurden diese deshalb in verschiedener Hinsicht verlängert. Ein vom Volk am 24. Februar 1934 angenommenes Bundesgesetz brachte — als Änderung der Militärorganisation von 1907 — sehr beträchtliche Verlängerungen der Ausbildungszeiten: Die Rekrutenschulen dauerten nun bei der Infanterie, der Artillerie und den Genietruppen 90 Tage, bei der Kavallerie 104 Tage, bei der Flieger- und Motorwagentruppe 76 Tage und bei der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe 62 Tage. An der Dauer der Wiederholungskurse wurde vorläufig noch nichts geändert, während die Kaderschulen angesichts der

verlängerten Rekrutenausbildung eine gewisse Verkürzung erfuhren. Aber schon ein Beschluss der Bundesversammlung vom 26. September 1935 brachte eine neue Erweiterung der Offiziersausbildung mit der Einführung verschiedener zusätzlicher Kurse. Nur wenige Jahre nach dieser grundlegenden Neuregelung der militärischen Ausbildung erwies sich eine Verlängerung der Dauer der jährlichen Wiederholungskurse von zwei auf drei Wochen als notwendig; am 24. Juni 1938 fassten die Räte in diesem Sinn Beschluss. Änderungen der Dauer der Kaderschulen (Offiziersund Unteroffiziersschulen) wurden schliesslich mit einem Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 verwirklicht.

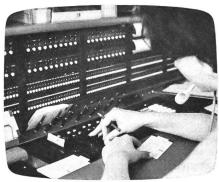


Bundesrat Rudolf Minger 1881—1955 Chef des EMD 1929—1940

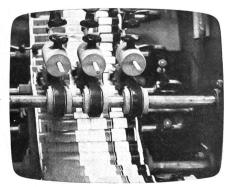
Eine Ausdehnung erfuhr die Wehrpflicht, die mit einer Novelle zur Militärorganisation von 1938 bis zum erreichten 60. Altersjahr erstreckt wurde. Da jedoch mit der Gesetzesrevision nicht gleichzeitig auch die neuen Heeresklassen neu umschrieben wurden, musste der Mann nach Beendigung seiner gesetzlichen Dienstpflicht, d. h. nach dem zurückgelegten 48. Altersjahr, in den bewaffneten Hilfsdienst versetzt werden, wo er bis zum 60. Altersjahr verblieb.

Die Anpassung der Organisation des Heeres an die neuen Bedürfnisse der Landesverteidigung wurde mit dem Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1936 über die neue Truppenordnung vollzogen, welcher — im Gegensatz zur Truppenordnung von 1925 — ein völlig neues Werk bedeutete. Die auf den 1. Januar 1938 in Kraft gesetzte «Truppenordnung 38» gab der Armee, wiederum kurz vor Kriegsausbruch, die organisatorische Gestalt, mit der sie in den aktiven Dienst eingetreten ist. Ihre Neuerungen bestehen vorerst in einer Gliederung der Armee in drei Armeekorps (unter Vorbehalt der Aufstellung eines vierten Korps), neun Divisionen (bisher sechs) und drei selbständige Gebirgsbrigaden als Heereseinheiten; die Divisionen wurden jedoch wesentlich leichter gestaltet und gliederten sich nicht mehr in Brigaden, sondern in Infanterieregimenter. Mit der Schaffung von Armeekorps auch für den aktiven Dienst verloren die Divisionen ihre bisherige Eigenschaft als operative Heereseinheiten und wurden zu taktischen Verbänden. Neu war die Schaffung einer Grenzschutztruppe mit besonderen Grenzschutzformationen (Brigaden, Regimentern und Bataillonen), denen die Aufgabe der Sicherung der Landesgrenze gegen Überfälle obliegen sollte. Bei dieser Organisation handelte es sich um eine vollkommene Neuschöpfung; bisher hatte abgesehen von einigen Talwehren an der Südfront - nur eine Grenzbewachung durch den Landsturm bestanden. Vorgenommen wurde dabei eine regionale Zusammenfassung der in den Grenzzonen wohnenden Kader und Mannschaften in eigenen Formationen. — Neu geschaffen wurden mit der Truppenordnung 38 auch die Leichten Truppen in der Zusammensetzung Kavallerie, Radfahrer und motorisierte Leichte Truppen; ihr höchster Verband war die Leichte Brigade. Wesentliche Neuerungen traten auch bei der Artillerie, den Genietruppen und namentlich bei den

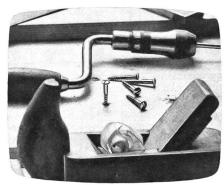
# Cu halt...



auf Draht



Neuigkeiten fest



auch Holz



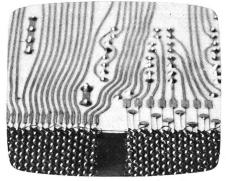
Akten zusammen



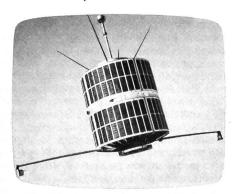
Speisen kühl



Fische am Köder



Daten fest



Verbindung mit dem Weltall

so vielseitig sind die Ansprüche an Kupfer und seine Legierungen Messing, Bronze, Neusilber, Kupfernickel.

Die schweizerischen Metallwerke produzieren nicht einfach Stangen, Bleche, Bänder, Rohre, Profile und Drähte; sie liefern kontrollierte hohe Qualität mit.

Qualitäts-Halbfabrikate, wie sie die weiterverarbeitende Industrie und das Gewerbe fordern, für den Schweizer Markt und den Export.





Boillat Reconvilier, Metallwerke Dornach, Selve Thun, Metallverband Bern & Zürich

Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ein. Hinzuweisen ist schliesslich auf den in den Jahren 1934/35 erfolgten Ausbau des passiven Luftschutzes (Bundesbeschluss vom 29. September 1934).

Ein letzter bedeutender Erlass vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 über die Abänderung der Militärorganisation, das die Organisation des Eidgenössischen Militärdepartements und der Armeeleitung neu festlegte. Dieses Gesetz, das als bekannteste Neuerung den vielumstrittenen «Armeeinspektor» hätte einführen sollen, ist infolge der Kriegsereignisse nicht mehr in Kraft gesetzt worden. Neben den militärischen Vorbereitungen auf einen länger dauernden aktiven Dienst waren vor dem Zweiten Weltkrieg auch die notwendigen Vorarbeiten getroffen worden, um in den «Randgebieten» des Krieges zu bestehen, die sich im Ersten Weltkrieg als bedeutsam erwiesen hatten: Die Kriegswirtschaft war in der Gestalt einer Art von «kriegswirtschaftlichem Milizsystem» vorbereitet, das Institut des Lohn- und Erwerbsersatzes war einführungsreif, verschiedene Massnahmen zur Stützung der inneren Front waren getroffen, und mit dem «Friedensabkommen» vom 19. Juli 1937 in der Maschinen- und Metallindustrie wurde der Arbeitsfrieden in einem wichtigen Industriezweig sichergestellt.

Sozusagen in letzter Stunde sind damit die dringendsten Massnahmen getroffen worden, die angesichts des heraufziehenden Weltgewitters unerlässlich waren. Als im Spätsommer 1939 die Armee wieder unter die Waffen gerufen wurde, waren dank der Tatkraft derer, die mit den Geschicken des Heeres betraut waren — es sei hier ehrend des Wirkens der Bundesräte Scheurer und Minger gedacht -, die wesentlichsten Voraussetzungen für den Einsatz der Armee geschaffen. In einer Verbundenheit, wie sie nie zuvor bestanden hat, haben Volk und Armee die schweren Pflichten erfüllt, die ihnen die Aktivdienstjahre aufgebürdet haben. Beide waren ihrer Aufgabe gewachsen: Unsere militärische Bereitschaft liess jeden Angriff auf unser Land als so kostspielig erscheinen, dass er unterblieb, und auch die moralische Kraft von Volk und Armee ist den geistigen Beeinflussungsversuchen der Kriegsjahre nicht erlegen. Damit hat unsere Wehrhaftigkeit den schönsten Erfolg erzielt, der ihr möglich ist: sie hat den Krieg von unserem Land ferngehalten.

Als Hitler am 1. September 1939 mit seinem Einmarsch in Polen — für ihn unerwartet — die Kriegserklärung der Westmächte provozierte und damit den Zweiten Weltkrieg entfesselte, wurde eine Mobilmachung der schweizerischen Armee nötig; nachdem am 29. August der Grenzschutz aufgeboten worden war, musste am 1. September die ganze Armee unter die Fahnen gerufen werden

Solange das Gros der deutschen Truppen noch in Polen gebunden war, bestand für uns allerdings noch keine unmittelbare Gefahr, da eine französische Entlastungsoffensive gegen die weitgehend entblösste deutsche Westfront als wenig wahrscheinlich erschien. Nach der Rückkehr der siegreichen deutschen Verbände in den Westen entstand für uns eine Lage, die viel Ähnliches mit jener von 1914 hatte: Wieder lagen sich die Hauptgegner im Westen sprungbereit gegenüber, und wieder hatten sie ihre Fronten stark befestigt - die Franzosen mit dem Wunderwerk der Festungsbaukunst, der «Maginotlinie», und die Deutschen mit der «Siegfriedlinie» («Westwall»). Der Bau dieser durchgehenden Festungslinien hatte die Lage der Neutralen im Norden und Süden gegenüber den lockeren Festungsgruppen von 1914 noch erheblich verschlechtert. Ihre Aufgabe blieb aber dieselbe wie 1914: sie hatten mit ihren Armeen den Missbrauch ihres Territoriums zur operativen Umgehung der Festungswälle zu verhindern.

Nach vollendeter Mobilmachung, die wiederum reibungslos verlief, bezog die Armee eine schon im Frieden vorbereitete Bereitschaftsaufstellung, die den Sinn einer Art von zentraler Reservestellung hatte, aus der heraus eine rasche Zusammenfassung der Kräfte in der Richtung auf eine erkannte Gefahr möglich war. Erst im Herbst 1939, als es sich immer deutlicher zeigte, dass uns von deutscher Seite viel grössere Gefahr drohte als von Frankreich, wurde zu einer vermehrten Zusammenfassung der Kräfte in einer gegen Norden gerichteten Armeestellung übergegangen. Diese erstreckte sich von der befestigten Zone von Sargans über den

Walensee, die Linth, den Zürichsee, die Limmat, den Aargauer und Basler Jura bis in das Gebiet des Gempen; sie bedeutete damit gewissermassen eine Fortsetzung der Maginotlinie auf schweizerischem Gebiet. Ihr Schwergewicht lag an der Limmatlinie und am Unterlauf der Aare bei Brugg. Aus Neutralitätsgründen wurde diese «Limmatlinie», die ein deutliches Schwergewicht gegen Deutschland aufwies, von der Truppe nur teilweise bezogen. Das Armeekommando begnügte sich damit, die Linie auszubauen und sich mit starken Eingreifverbänden in weiter zurückliegenden Räumen zum sofortigen Einsatz bereitzuhalten. Als nach dem Winter der «Drôle de Guerre» die deutsche Wehrmacht am 10. Mai 1940 zum Angriff im Westen antrat, zeigte es sich, dass die deutsche Führung wieder wie 1914 die Umgehung der französischen Festungsfront im Norden suchte, diesmal auch unter Einbezug des holländischen Gebietes. Dieses deutliche Angriffsschwergewicht der deutschen Wehrmacht am Nordende der (nur bis zur belgischen Grenze voll ausgebauten) Maginotlinie enthob die Schweiz ihrer ersten Sorge, wenn auch je nach dem Verlauf der Operationen mit neuen Gefährdungen zu rechnen war.

Die Auslösung der deutschen Offensive im Westen machte am 10. Mai 1940 eine Remobilmachung der teilweise beurlaubten schweizerischen Verbände und Mannschaften nötig. Die damals mobilisierte Armee zeigte mit ihrem Bestand die sehr weitgehende Ausschöpfung der männlichen Volkskraft. Der damals erreichte Höchststand betrug:

Kampftruppen 450 000 Mann Hilfsdienstpflichtige etwa 250 000 Mann Mannschaften etwa 700 000 Mann

Geschütze etwa 650 (ohne Festungsartillerie und Fliegerabwehr)

In der zweiten Phase des Kampfes um Frankreich näherten sich die Kriegsereignisse bedrohlich der Schweiz, als die über das Plateau von Langres vorstossenden deutschen Verbände an der schweizerischen Westgrenze bei Pontarlier eintrafen. Diese Operation rollte die elsässische Front in Lothringen und im Elsass von hinten auf; da gleichzeitig die deutsche Heeresgruppe Süd mit Teilen frontal über den Oberrhein vorstiess, wurde in der zweiten Julihälfte das am rechten Flügel der französischen Front stehende französische 45. Armeekorps in die Schweiz abgedrängt, wo seine rund 43 000 Mann (davon 13 000 Mann im französischen Heer stehende Polen) interniert wurden.

Nach dem siegreichen Abschluss der Schlacht um Frankreich, der deutschen Besetzung Frankreichs und dem am 10. Juni 1940 vollzogenen Kriegseintritt Italiens war die Schweiz von einer einzigen kriegführenden Partei, den Achsenmächten, umschlossen. Damit wurde die operative Lage des Landes stark verschlechtert. Wenn jetzt ein Angriff erfolgte, konnte er gleichzeitig und konzentrisch von allen Seiten gegen die Schweiz geführt werden. Einer solchen Rundumbedrohung konnte nicht mehr an der Grenze oder hinter einer linearen Abwehrfront begegnet werden. Wohl war im Verlauf des Westfeldzuges die Limmatlinie an ihrem linken Flügel stark zurückgebogen worden und bildete nun einen weiten Kreis, der vom Aargauer Jura der Juralinie entlang zum Neuenburgersee und von dessen Westende längs der Flussläufe der Mentue und der Paudèze an den Genfersee reichte. Aber dieses ausserordentlich weitgespannte, grosse «Mittelland-Reduit» war nicht nur ungenügend ausgebaut, sondern auch viel zu ausgedehnt, um von den relativ beschränkten Truppenbeständen wirksam verteidigt zu werden. Es erwies sich deshalb als notwendig, eine entschiedene Konzentration der Rundumverteidigung auf einen Raum vorzunehmen, der grössenmässig von den verfügbaren Verbänden der Armee bewältigt werden konnte und der gleichzeitig dank der natürlichen Stärke des Geländes dem rüstungsmässig unterlegenen Verteidiger die grösstmöglichen Hilfen gewährte. Aus solchem Streben ist im Sommer 1940 das im schweizerischen Alpen- und Voralpengebiet liegende schweizerische «Reduit» entstanden, das in den zwei folgenden Jahren systematisch ausgebaut und von den Truppen schrittweise bezogen wurde. Die im schweizerischen Zentralraum liegende Verteidigungsstellung des Reduits stützte sich im Osten und im Westen auf die befestigten Zonen von Sargans und St-Maurice; ihr Zentrum bildete die Gotthardbefestigung. Die Grundidee der Reduit-Planung lag in der Verwirklichung des Grundsatzes der Konzentration der Kräfte in jenem Raum, in welchem die schweizerische Armee am stärksten war und wo der Angreifer seine überlegenen Panzer- und Fliegerkräfte nicht zur vollen Wirkung bringen konnte: im Alpenmassiv. Hier sollte auch die Erreichung des entscheidenden Operationsziels einer Angriffsaktion der Achsenmächte — die Nord-Süd-Verbindung durch die Alpen am nachhaltigsten verhindert werden. Dieser entscheidende Raum sollte mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln bis zum Äussersten verteidigt werden; er war kein Ort passiven Verharrens, sondern des aktiven Handelns.

Wir wissen heute, dass die deutsche Heeresleitung anlässlich ihrer Planung des Feldzuges im Westen nicht beabsichtigte, schweizerisches Gebiet für ihre Operationen in Anspruch zu nehmen; die bei uns im Mai 1940 herrschende Alarmstimmung war unbegründet. Dagegen ist bekannt, dass nach der deutschen Besetzung Frankreichs auf deutscher militärischer Seite mehrmals das Problem einer «Operation Schweiz» studiert wurde. Die wichtigste dieser Gruppe von Angriffsstudien trug den Decknamen «Operation Tannenbaum». Die Arbeiten dafür wurden im Sommer 1940 angeordnet und beschäftigten hintereinander die Operationsabteilung des deutschen Generalstabs, die deutsche Heeresgruppe C und schliesslich den Chef des Generalstabs des Heeres, Generaloberst Halder, wobei die Planstudie auf allen Stufen immer wieder neu überarbeitet wurde. Der Angriffsplan sah im wesentlichen stets eine mit starken Kräftegruppen konzentrisch von Westen, Nordwesten und Norden gegen die Schweiz geführte Offensivaktion vor, die überfallartig ausgelöst werden sollte. Die Bewegungen der Angriffskolonnen, die teilweise auch aus italienischen Truppen bestehen sollten, waren direkt auf das Landesinnere gerichtet, im Bestreben, die noch im Mittelland stehenden schweizerischen Kräfte von ihrem Weg ins Reduit abzuschneiden und sie ausserhalb des Gebirges, vor dem man sich deutscherseits scheute, zu vernichten.

Im Verlauf der Mobilisationsjahre 1939—45 hat die schweizerische Armee tiefgreifende innere und äussere Wandlungen durchgemacht. Dank einer gut funktionierenden Kriegswirtschaft, dem segensreichen Wirken der neuen Lohn- und Erwerbsersatzordnung, der geschlossenen Ablehnung der nationalsozialistischen Drohung durch das ganze Volk und vor allem dank der menschlich überlegenen, von grossem psychologischem Verständnis erfüllten Führung des Generals Guisan wahrten Volk und Armee bis zuletzt den Geist des Widerstandes und die Kraft zum Durchhalten. Einig und stark sind beide aus dem aktiven Dienst herausgetreten.

Auch die Bewaffnung, die bei der Mobilmachung von 1939 noch nicht zu genügen vermochte, ist im Verlauf der Mobilmachungsjahre erheblich ausgebaut worden. Trotz der kriegsbedingten Knappheit an allen wesentlichen Rohstoffen und trotz den bestehenden Kreditrestriktionen ist es während der Kriegsjahre gelungen, die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee wesentlich zu vervollständigen und zu verbessern. Diese Tatsache geht sehr eindrücklich aus dem Umstand hervor, dass sich der Wert des Kriegsmaterials während des Aktivdienstes mehr als verfünffacht hat; sein Versicherungswert betrug bei Kriegsende rund drei Milliarden Franken. Dennoch ist festzustellen, dass während der Kriegsjahre die Rüstung der Grossmächte unter dem Druck des Krieges eine ungeheure Vorwärtsentwicklung erfuhr - es sei nur an die Entwicklung des Panzers, der Flugwaffen, des Radars, der Raketen, der elektronischen Geräte aller Art und schliesslich die militärische Benützung der Atomenergie erinnert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Rüstung unserer Armee bei Kriegsende bedeutende Lücken aufwies, die in den Nachkriegsjahren ausgefüllt werden mussten.

Nach dem Bericht des Generalstabschefs wurden während des Krieges folgende wesentliche Verbesserungen der Bewaffnung vorgenommen:

- a) Bewaffnung fast sämtlicher Wehrmänner mit Karabiner oder Gewehr:
- b) Einführung von Maschinenpistole, Flammenwerfer, Tankbüchse und Zielfernrohrkarabiner;
- c) Vermehrung der Infanteriekanonen und Minenwerfer; Schaffung der Panzerabwehrkanone;
- d) Verbesserung der Bewaffnung der Territorialeinheiten;
- e) Bewaffnung der neuen Fliegerabwehreinheiten;
- f) Bewaffnung der Infanterieeinheiten mit 20-mm-Flabgeschützen:
- g) Bewaffnung der mobilen Artillerieeinheiten mit 34-mm-Flabgeschützen;
- h) Einführung des 12-cm-Minenwerfers;
- i) Aufstellung neuer Motor-Kanonenabteilungen und Vermehrung ihrer Batterien;
- k) Beschaffung von 10,5-cm- und 15-cm-Haubitzen;
- I) Ausbau der Festungsbewaffnungen.



General Henri Guisan 1874—1960 Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee 1939—1945

Neben der Bewaffnung hat auch die übrige Ausrüstung einen bedeutenden Ausbau erfahren. So wurde beispielsweise im schweizerischen Befestigungssystem in den Jahren unmittelbar vor und während des Aktivdienstes eine Summe von rund einer Milliarde Franken investiert. Sie diente vor allem dem fortifikatorischen Ausbau der Reduit-Stellung sowie auch der Errichtung der östlichen Befestigungszone des Landes von Sargans.

Die Verfahren, nach denen die Armee ihren Abwehrkampf zu führen gehabt hatte, wurden den Notwendigkeiten des modernen Krieges angepasst. Diese Kampfführung fand ihren sichtbaren Ausdruck in der Reduit-Konzeption, die altes schweizerisches Gedankengut auf die besonderen Verhältnisse des Zweiten Weltkrieges übertrug. Dagegen wurden Gliederung und Aufbau der Armee während des Aktivdienstes nur unwesentlich umgestaltet. Zwar wurde zu Beginn der Grenzbesetzung die Zahl der Armeekorps auf vier erhöht; dagegen blieb die Einteilung in neun Divisionen, wovon sechs Felddivisionen, unverändert. Zu den drei Gebirgsbrigaden, welche selbständige Heereseinheiten darstellten, kam neu hinzu die Festung Sargans. Beibehalten wurde ebenfalls die Aufgabenteilung zwischen Grenzschutz, Feldarmee und Territorialorganisation (Ortswehren, Luftschutz, Zerstörungstruppen u. a.) sowie die Gliederung der Armee in die drei Heeresklassen Auszug, Landwehr und Landsturm. Neu war die Schaffung der Ortswehren, in welchen in der spannungsvollen Zeit des Jahres 1940 alle von der Armee nicht herangezogenen Kräfte des Landes zusammengefasst wurden und die, obgleich der Beitritt freiwillig war, einen Höchststand von rund 128 000 Mann erreichten. Dagegen behielten die bisherigen Waffengattungen Infanterie, Artillerie, Leichte Truppen, Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Sanitäts- und Verpflegungstruppen im wesentlichen ihre hergebrachten Aufgaben.

Die Schweiz hat nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wie die meisten Staaten des Westens abgerüstet. Die Erfahrungen, die nach dem Ersten Weltkrieg gemacht wurden, aber auch die internationalen Spannungen, die bald nach Kriegsende wieder die Welt in Atem hielten, liessen es als geboten erscheinen, das im aktiven Dienst 1939—45 erworbene Gut an militärischer Bereitschaft zu bewahren und nach Möglichkeit weiter zu mehren. Zwar erlaubte der hohe Ausbildungsstand der Truppe, vorerst in der Ausbildung einen kurzen «Marschhalt» einzuschalten; im Jahr 1946 wurde auf die Wiederholungskurse ganz verzichtet; 1947 wurden sie auf zwei Wochen verkürzt durchgeführt. Vom Jahr 1948 an lief die Ausbildungszeit wieder nach der normalen Friedensregelung.

Vorerst ging es für die Armee nach dem Krieg darum, den Übergang vom aktiven Dienst zur Friedensorganisation zu finden. Dabei mussten die meist auf Grund der Kriegsvollmachten getroffenen Neuerungen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden, die rein aktivdienstbedingten Massnahmen mussten liquidiert werden, und schliesslich waren jene Vorkehrungen zu treffen, die sich auf Grund der Erfahrungen der Nachkriegszeit als notwendig erwiesen. Bei diesen Arbeiten ist praktisch die ganze Militärgesetzgebung neu überarbeitet worden.

Die Anpassung der Militärgesetzgebung an die Erfahrungen des aktiven Dienstes erfolgte mit zwei Novellen zum Bundesgesetz über die Militärorganisation. Eine erste Revision vom 12. Dezember 1947 brachte mit der Neuordnung der Armeeleitung vor allem den Verzicht auf den Armeeinspektor, dessen Befugnisse grösserenteils der Landesverteidigungskommission zugewiesen wurden. Eine Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements umschrieb die Kompetenzen der neu gegliederten Abteilungen des Departements. Eine Gesetzesnovelle vom 1. April 1949 teilte die Heeresklassen neu ein, brachte neue Vorschriften über die Ausbildung und schuf eine grundlegende Neufassung des Kapitels V. der Militärorganisation über den aktiven Dienst.

Neu war im Herbst 1946 die Schaffung permanenter Militärkommissionen der beiden eidgenössischen Räte. — Der Beschluss der Bundesversammlung vom 17. Juni 1947 über die Truppenordnung — die «Truppenordnung 47» — brachte die erste Neuordnung des Heeres nach dem Krieg. Sie enthielt allerdings noch keine grundlegenden Neuerungen, sondern bedeutete im wesentlichen eine Legalisierung der zahlreichen während des Krieges vorgenommenen Änderungen an der «Truppenordnung 38». Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1948, welcher den Beschluss vom 17. Juni 1947 teilweise änderte («Truppenordnung 48»), nahm die Reorganisation der Leichten Truppen vorweg, wofür die Vorarbeiten so weit fortgeschritten waren, dass damit nicht die allgemeine Neuorganisation der Armee abgewartet werden musste.

Die «Truppenordnung 51» (Bundesbeschluss vom 26. April 1951) schuf dann auf Grund der Erfahrungen der Kriegsjahre und angesichts der umwälzenden Entwicklungen des Kriegswesens eine von Grund auf neue Heeresordnung. Ihre Neuerungen bestanden vor allem in einer Vereinheitlichung und Entlastung des ganzen Heergefüges von allem Ballast, insbesondere mittels einer Senkung der Sollbestände, welche angesichts des Rückgangs der Personalbestände unumgänglich geworden war. Die Zahl der Divisionen blieb unverändert; die Leichten Brigaden wurden zu Heereseinheiten, während die Grenz-, Reduit- und Festungsbrigaden (einschliesslich der Festung Sargans) auf der bisherigen Brigadestufe blieben. Neu war die Schaffung der «feldgrauen Luftschutztruppe», die in Bataillone und selbständige Einheiten gegliedert wurde.

Der Truppenordnung von 1951 war mit einer Revision der Militärorganisation von 1949 eine Anpassung der Heeresklassen an die bereits im Jahr 1938 festgelegten Altersgrenzen vorangegangen. Nun umfasste der Auszug die 20- bis 36jährigen, die Landwehr die 37- bis 48jährigen und der Landsturm die 49 bis 60 Jahre alten Wehrmänner. Auf die zwei Aufgebote der Landwehr wurde verzichtet. Neben der Neuordnung der Truppenordnung lief in der Nachkriegszeit eine Vielfalt von Massnahmen, die sich teilweise schon im aktiven Dienst angebahnt hatten, die aber vielfach auch Folgeerscheinungen der neuen Zeit waren, welche in der atomaren Ära der Zeit nach 1945 begonnen hatte. Der innere und äussere Dienstbetrieb erlebte seit dem Kriegsende eine lange Reihe von einzelnen Massnahmen, die darauf abzielten, die Armee von unnötigem Ballast zu entlasten und den Dienstbetrieb rationeller und effektiver zu gestalten. Die nachfolgende Aufzählung zeigt die Vielfalt dieser Massnahmen und lässt auch den Wandel erkennen, den die Armee in ihrer jüngsten Entwicklungsphase erfahren hat.

- 1946: Erste Vereinfachung der Exerziervorschriften, insbesondere Aufhebung des Taktschritts.
- 1948: Tragen von Halbschuhen im Ausgang erlaubt.
- 1949: Einführung der neuen Uniform «Ordonnanz 49». Diese brachte den offenen Rockkragen sowie Hemd und Krawatte.
- Ab 1950: Periodische Durchführung von Waffenschauen im ganzen Land nach einer besonderen Regelung.
- 1953/1959/1963: Durchführung grosser Armeekorpsmanöver als Wehrdemonstrationen (Selzach/Payerne/Dübendorf).
- 1954: Erste grundlegende Revision des Dienstreglements, in welcher die Erfahrungen des aktiven Dienstes verwertet wurden. Sie brachte eine Neugestaltung des Dienstbetriebs, vereinfachte Formen in der Armee, Neufassung des Beschwerderechts, des Meldewesens und der Grusspflicht. Das Dienstreglement wird nun sämtlichen Wehrmännern abgegeben.
- 1957: Fertigstellung eines Soldatenbuchs, das vom Jahr 1958 an allen Wehrmännern abgegeben wird.
- 1958: Die Einführung des Sturmgewehrs führt zum Wegfall des Gewehrgriffs.
- 1958—1960: Abgabe einer Effektentasche und Einführung des Kampfanzugs.
- 1961: Weitere Vereinfachung der Drillvorschriften durch Wegfall des Schulterns der Handfeuerwaffen.
- 1963: Das Eidgenössische Militärdepartement unterstützt die Herausgabe von Soldatenzeitungen in den grossen Verbänden der Armee.
- 1964: Beteiligung der Armee an der Expo in Lausanne.
- 1966: Im Ausgang werden von den Soldaten keine Stichwaffen mehr getragen.
  - Beschluss auf Beschaffung von Arbeitsregenschutz und Ausgangsmantel für Wehrmänner.
- 1967: Eine neue Revision des Dienstreglements bringt insbesondere eine Neufassung des Kapitels «Disziplin», eine Vereinfachung der Grussvorschriften, einen Ausbau des Beschwerderechts sowie eine Anpassung der Bekleidungsvorschriften. Besondere Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom Jahr 1967 betreffen die Aufrechterhaltung der Disziplin beim Einrücken und der Entlassung der Truppe.
- 1968: Eine weitere Änderung des Dienstreglements (Nachtrag Nr. 1) vereinfacht das Disziplinarstrafrecht (Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967 über die Änderung des Militärstrafgesetzes sowie Verordnung vom 15. Mai 1968 über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung). Das Beschwerderecht wird erweitert (Disziplinarbeschwerde und Allgemeine Dienstbeschwerde).
- 1968: Einführung eines besonderen Sommertenüs für warme Tage, bestehend aus Hose mit Gurt, Hemd und Krawatte, Mütze.
- 1970: Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements und des Generalstabschefs umschreiben die Abwehr gegen armeefeindliche Umtriebe.
- 1971: Auf Grund des Berichts der Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung der Armee vom 8. Juni 1970 wird mit einem Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement eine grössere Zahl weiterer Vereinfachungen im Dienst- und Ausbildungsbetrieb der Armee angeordnet (Exerziervorschriften, Gruss, Anrede, Tragen von Zivilkleidern im Ausgang, Ausgangsregelung, Haarschnitt und Bekleidung).
- 1972: Befehle der Heereseinheitskommandanten und des Ausbildungschefs regeln die Ausübung der politischen Rechte der Wehrmänner im Dienst.



# Im Dienste der Elektro-Technik

Schweizerische Isola-Werke CH-4226 Breitenbach

Im Bereich der Truppenorganisation war der «Truppenordnung 51» nur die relativ kurze Lebensdauer von zehn Jahren beschieden. Schon bald nach ihrem Inkrafttreten machte es die mit Riesenschritten vorandrängende Kriegstechnik nötig, die Organisation von 1951 neu zu überarbeiten. Mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres, der «Truppenordnung 1961», wurde diese letzte Totalrevision unserer Heeresorganisation verwirklicht.

Diese letzte und in ihren Grundzügen heute noch in Kraft stehende schweizerische Truppenordnung vom Jahr 1961 hatte eine bewegte Vorgeschichte. Im Jahr 1953 schreckte das Auftauchen der Atomwaffe auf dem Gefechtsfeld - sie war bisher eine rein strategische Waffe gewesen - die Generalstäbe der Welt auf und zwang sie, neue taktische Verhaltensregeln zu suchen. Damit lebte auch bei uns die Diskussion über die Ziele der Landesverteidigung, über die Art und Weise der Kriegführung und die technische Ausgestaltung unserer Armee neu auf, für die man damals den Sammelbegriff der «Konzeption der Landesverteidigung» prägte. Diese Diskussion hatte mit dem Bericht des Generals über den Aktivdienst 1939-45 und vor allem mit dem Bericht des Bundesrates zum Generalsbericht vom Januar 1947 eingesetzt, der in seinem dritten Teil die Ansichten der Landesregierung über die «Probleme der künftigen Wehrordnung» darlegte. In den folgenden Jahren setzte dann über diese Fragen eine sehr ausgedehnte und oft leidenschaftlich geführte Diskussion ein. In dieser stand von Anfang an fest, dass die Armee sich nicht schon zu Beginn eines Krieges in ein Alpenreduit zurückziehen dürfte, sondern dass sowohl die Sorge um den Schutz eines grösstmöglichen Teils der schweizerischen Bevölkerung und des schweizerischen Staatsgebietes als auch neutralitätspolitische Forderungen die Verteidigung des Landes grundsätzlich von den Grenzen an notwendig machen. Über die Art und Weise der Führung dieses Kampfes im operativ entscheidenden Raum des schweizerischen Mittellandes standen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber. Vereinfachend ausgedrückt, verlangte die eine Lehrmeinung eine mehr «stabile Verteidigung», die in einer tief gegliederten, stark ausgebauten Abwehrzone einen deutlich defensiv geführten Abwehrkampf vorsieht, während die Anhänger einer eher «mobilen Verteidigung» eine mit möglichst starken Panzerkräften geführte bewegliche Verteidigung forderten, die dem Angreifer jedes Johnende Ziel entzieht und ihn mit beweglichem Manövrieren immer aufs neue an seinen empfindlichsten Stellen zu treffen sucht.

Nachdem das Streitgespräch während der Revisionsarbeiten für die «Truppenordnung 51» vorübergehend verstummt war - das im Jahr 1951 erlassene Reglement Truppenführung, welches die alte Felddienstordnung von 1927 ersetzte, trug wesentlich zur Klärung bei - lebte es Mitte der fünfziger Jahre vor allem angesichts der Tatsache der «taktischen Atomwaffe» wieder neu auf. Vom Jahr 1955 an arbeiteten verschiedene Heereseinheitskommandanten in der Form von - nie publizierten - «Farbbüchern» Studien zur Armeereform aus, die je nach ihrem Verfasser als «Rotbuch», «Schwarzbuch», «Blaubuch» usw. bezeichnet wurden. Nachdem die Landesverteidigungskommission ihrerseits ein «Gelbbuch» ausgearbeitet hatte, unterbreitete das Eidgenössische Militärdepartement dem Bundesrat im Sommer 1957 ein «erstes Grünbuch» und auf Grund der Richtlinien des Bundesrates im Dezember 1958 ein «zweites Grünbuch». Angesichts der hohen Kosten, die auch dieses Projekt noch verursachte, arbeitete das Eidgenössische Militärdepartement in der Folge eine «Vergleichslösung zum Grünbuch» aus, die der Bundesrat im Dezember 1959 grundsätzlich guthiess; die Vorlage erhielt später den etwas spöttischen Namen «Hellgrünbuch». Auch in den parlamentarischen Beratungen führte die Vorlage noch zu lebhaften Auseinandersetzungen und erlebte einige erhebliche Abstriche.

Die Grundlage der neuen Truppenordnung, deren wesentliche Ziele in der Steigerung von Feuerkraft und Beweglichkeit der Armee lagen, bildete die Einteilung des Landes in vier grosse Kampfzonen, die mit verschiedenartigen Mitteln verteidigt werden sollen:

- den Grenzraum, der stärker als bisher mit Truppen ausgestattet wurde:
- die operativ wichtigste Zone des Mittellandes, in dem mit den modernen Verbänden der Kampf mobil geführt werden soll; die Neuschaffung von mechanisierten Divisionen dient vor allem diesem Einsatz;
- den Alpenraum, in dem unter einem einheitlichen Kommando alle der Gebirgsverteidigung dienenden Verbände zusammengefasst sind;
- den Luftraum, in welchem die wesentlichen Mittel zur Luftraumverteidigung zu einem zentral geleiteten Wirken vereinigt werden.

Bei gleichbleibender Zahl der Armeekorps wurde die Zahl der Divisionen von neun auf zwölf erhöht, unter gleichzeitiger Aufhebung der Gebirgsbrigaden und der Leichten Brigaden. Es wurden vier Divisionstypen geschaffen: die Grenz-, Feld-, Gebirgs- und Mechanisierte Division, von denen je drei in den vier Armeekorps eingeteilt sind, nämlich in den drei Feldarmeekorps je eine Grenz-, Feld- und Mechanisierte Division und im Gebirgsarmeekorps die drei Gebirgsdivisionen. — Neu war die Schaffung besonderer Versorgungstruppen, die Gestaltung des Territorialdienstes sowie der Stabsorganisation der Infanterieregimenter.

Parallel zur «Truppenordnung 61» und als Grundlage zu dieser wurde im selben Jahr mit einer Revision der Militärorganisation die Frage des Wehrpflichtalters neu geregelt. Diese Neuordnung, die heute noch Gültigkeit hat, brachte eine Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre (Offiziere auf 55 Jahre), womit, im Sinne einer Verjüngung, auch die einzelnen Heeresklassen herabgesetzt werden konnten, nämlich der Auszug auf 20 bis 32 Jahre (12 Jahre) die Landwehr auf 33 bis 42 (10 Jahre) und der Landsturm auf 43 bis 50 Jahre (8 Jahre). Damit sind wir wieder zu Lösungen zurückgekehrt, wie sie ähnlich schon vor dem Jahr 1938 bestanden haben.

Die Truppenordnung 1961 brachte einen ersten Entscheid über den in weiten Kreisen geführten Disput über die Kampfführung der Armee, indem sie diese in die Lage versetzte, je nach Bedarf die verschiedenen in Frage kommenden Formen der Kampfführung anzuwenden. Mit der damals reorganisierten Armee wurde ein militärisches Instrument geschaffen, das dem Oberbefehlshaber die volle Handlungsfähigkeit gibt, nach der Lage jene Kampfführung anzuwenden, die ihm als erfolgversprechend erscheint — sei es eine mehr bewegliche oder eine mehr statische Kampfweise.

Die «Truppenordnung 61» war ein rein organisatorischer Erlass; lediglich in der Botschaft des Bundesrates waren einzelne Hinweise zur Konzeptionsfrage enthalten.

Im Gefolge der Miragekrise von 1964 verlangte dann eine im Nationalrat eingereichte und von beiden Räten erheblich erklärte Motion nähere Auskunft über die massgebende militärische Gesamtkonzeption. Nach längeren Auseinandersetzungen erstattete der Bundesrat der Bundesversammlung am 6. Juni 1966 einen umfassenden Bericht über seine Konzeption der militärischen Landesverteidigung. Dieser heute noch gültige Bericht hat dank seiner Klarheit und seiner realistischen Beschränkung auf das Mögliche die einmütige Zustimmung aller Kreise des Schweizervolkes gefunden. Die Kernsätze des bundesrätlichen Konzeptionsberichts fassen die im Grunde alte Leitidee der bewaffneten Neutralität wie folgt zusammen: Die schweizerische Armee soll dank ihrem Vorhandensein und ihrer anerkannten Bereitschaft dazu beitragen, einen Angriff auf das Land als nicht lohnend erscheinen zu lassen und dadurch die schweizerische Unabhängigkeit, wenn möglich ohne Krieg, zu wahren. Sollte ihr diese Verhinderung eines Krieges nicht gelingen und sollte die Schweiz in einen kriegerischen Konflikt hineingezogen werden, ist es Aufgabe der Armee, mit einem hartnäckigen, lange dauernden und für den Angreifer verlustreichen Widerstand möglichst umfangreichen Gebieten der Schweiz die Unabhängigkeit zu bewahren und möglichst grossen Teilen des Volkes das Überleben

im Krieg sicherzustellen, um auf diese Weise den Fortbestand von Volk und Staat durch den Krieg hindurch zu gewährleisten.

Diese offizielle Konzeption unserer Militärstrategie wurde durch folgende Erlasse für die unteren Stufen ergänzt:

- Auf der taktischen Stufe hat das neue Reglement «Truppenführung 1969» die Führung des Gefechts der verbundenen Waffen bis zur Stufe der Division geregelt.
- Im operativen Bereich enthalten die (geheimen) «Weisungen für die operative Führung» vom Jahr 1966 die Einsatzdoktrin unserer Armee.
- Schliesslich hat der Bundesrat am 11. August 1971 seinen Bericht über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes erstattet.

Die «Truppenordnung 61» erfuhr in der Folge verschiedene Anpassungen in Einzelfragen. Die wohl spektakulärste Änderung war die im Dezember 1972 von den eidgenössischen Räten beschlossene Aufhebung der Kavallerie und die Umschulung ihrer Angehörigen zu Panzergrenadieren. Dieser Schritt war aus Bestandsgründen notwendig geworden. Eine grundlegende Neuordnung erfuhren im Jahr 1968 auch der Territorialdienst der Armee sowie der AC-Schutzdienst. Die Ortswehren wurden im Jahr 1967 aufgehoben.

Sehr grosse Anstrengungen wurden in der Nachkriegszeit unternommen, um die Armee rüstungsmässig zu modernisieren. Vorerst ging es darum, die kriegsbedingten Rüstungslücken auszufüllen; später traten dazu immer neue Bedürfnisse, die sich aus der seitherigen, rasenden Weiterentwicklung des weltweiten Wettrüstens der Mächte ergaben. Aus der ausserordentlichen Vielgestalt der Waffen und Geräte aller Art, die nach dem Krieg von uns neu beschafft wurden — vorerst teilweise aus Überschussbeständen der Kriegführenden, insbesondere der Amerikaner —, seien die wichtigsten genannt, wobei die Aufzählung niemals Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Die Infanteriebewaffnung erhielt vorerst mit dem von der Eidgenössischen Waffenfabrik entwickelten «Maschinengewehr 1951» eine bedeutende Steigerung ihrer Feuerkraft. Im Jahr 1956 fiel in der Sturmgewehrfrage der Entscheid zugunsten des von der Firma SIG (Neuhausen am Rheinfall) entwickelten Typs, von dem seit Oktober 1958 mehrere Lieferserien beschafft wurden, wobei mehr als zweihundert Unterlieferanten in der ganzen Schweiz an der Fabrikation mitwirkten. Über eine halbe Million Sturmgewehre sind seither anlässlich von besonderen Umschulungskursen und über die Rekrutenschulen an die Truppe gelangt. Als Einheitswaffe können mit dem Sturmgewehr neben der normalen Gewehrmunition auch Hohlpanzer-, Stahl- und Nebelgranaten verschossen werden; die neue Waffe ersetzt damit nicht nur Karabiner, leichtes Maschinengewehr und Maschinenpistole, sondern erfüllt auch die Aufgaben eines leichten Mörsers. Die Panzerabwehr erfuhr für alle Einsatzdistanzen — den Nahkampf, die kurze, die mittlere und die grosse Distanz - einen bedeutenden Ausbau. Dem Nahkampf gegen Panzer (50 m) dienen die vom Karabiner verschossenen Panzerwurfgranaten und vor allem die vom Sturmgewehr verfeuerten Gewehr-Hohlpanzergranaten. Die kurze Distanz (200-300 m) wird vom 8.3-cm-Raketenrohr bewältigt, und der mittleren Distanz (300-900 m) dienen die Eigenentwicklungen der leichten 9-cm-Pak 50 und der leichten 9-cm-Pak 57 sowie die in den USA beschaffte rückstossfreie 10,6cm-Pak 58 (die sogenannte BAT). Die Aufgaben der Panzerabwehr auf grosse Distanzen (900-2000 m) erfüllen neben den Geschützen der Panzerjäger und der Panzer die in Schweden beschafften, drahtgesteuerten Panzerabwehrlenkwaffen des Typs Bantam.

Nach bescheidenen ersten Anfängen, die unmittelbar vor und während des Krieges mit einer schweizerischen Panzertruppe gemacht werden konnten, wurde diese Waffe nach Kriegsende planmässig aufgebaut. In den Jahren 1946/47 erhielt sie die ersten Kampffahrzeuge mit den aus Kriegsüberschussbeständen gekauften 158 Panzerjägern des Typs G-13; diese Anschaffung bot Gelegenheit, wertvolle Erfahrungen mit gepanzerten Raupenfahrzeugen zu sammeln. Im Jahr 1951 erfolgte der Ankauf von 200 Stück des französischen Leichtpanzers AMX-13, und vom Früh-

jahr 1955 an konnte dreimal je eine Hunderterserie des mittelschweren englischen Kampfpanzers Centurion eingeführt werden; dabei bestand die dritte Serie aus Centurions, die uns aus südafrikanischen Beständen günstig abgegeben wurden. Nachdem im Jahr 1959 die Entwicklungsarbeiten an einem schweizerischen Panzertyp erfolgreich abgeschlossen worden sind, wurde im Jahr 1961 die Herstellung einer Serie von 150 Stück des schweizerischen Panzers 61 beschlossen. Mit dem Rüstungsprogramm 1968/I wurden zusätzlich 170 Stück des verbesserten schweizerischen Panzers 68 beschafft.

Bei den Schützenpanzerwagen fiel der Entscheid zugunsten des bereits erwähnten amerikanischen Typs M-113, von dem in den Jahren 1965/66 vorerst 500 Stück eingeführt wurden; später wurde ihre Zahl um einige hundert Einheiten erhöht. Das in der Schweiz als Schützenpanzer 1963 bezeichnete Fahrzeug kann mittels einer Anpassung des Aufbaus zum Träger verschiedener Waffen, z. B. Minenwerfers, gemacht werden. Nachdem die Artillerie während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren mit neuen Haubitzen der Kaliber 10,5 und 15 cm verstärkt und voll motorisiert worden war, wurde mit der Beschaffung von 140 Stück der amerikanischen 155-mm-Panzerhaubitze M-109 — sie wurde mit dem Rüstungsprogramm 1968/I beschlossen — der Schritt zur selbstfahrenden Artillerie getan.

Eine umfassende Modernisierung war nach dem Krieg auch bei den Waffen der Fliegerabwehr (Flab) notwendig. Bei den kleinkalibrigen, sogenannten leichten Flabwaffen ist namentlich auf die 20-mm-Kanone Oerlikon hinzuweisen, die als Inf Flab Kan 54 in grosser Zahl beschafft wurde. In den fünfziger Jahren wurde auch das 20-mm-Geschütz der Firma Hispano als Drillingsgeschütz gebaut und beschafft. Bei der mittleren Flab bedeutete das im Jahre 1961 zur Einführung beschlossene moderne 35-mm-Zwillingsgeschütz Oerlikon eine notwendige Verstärkung. Das Geschütz ist voll radarisiert und wird von dem automatischen Feuerleitgerät Super-Fledermaus gesteuert. An die Stelle der früheren schweren Flab sind die Boden-Luft-Lenkwaffen des britischen Typs Bloodhound Mark II getreten, die samt Zubehör fertig in England beschafft wurden. Diese Waffen werden aus stationären Stellungen eingesetzt; dank ihrer ausserordentlichen Reichweite eignen sie sich besonders zum Raumschutz.

Das Luftraum-Überwachungssystem Florida, das eine wesentliche Verbesserung unserer Erfassungsmöglichkeiten von Gefahren aus der Luft bringt, konnte im Frühjahr 1970 von der amerikanischen Lieferfirma übernommen und der Truppe übergeben werden.

Besondere Probleme stellten sich in den Nachkriegsjahren bei der Beschaffung der von der Flugwaffe benötigten Flugzeugtypen. Schon bald trat unsere Flugwaffe mit ihren Kampfflugzeugen in das Düsenzeitalter ein. Den Anfang machte im Herbst 1947 eine erste Serie von 75 Stück des flugfertig in England gekauften Düsenjägers Vampire DH-100. Ihr folgte im Frühjahr 1949 eine zweite Vampire-Serie von 100 Stück, wofür der Bau der Zellen in Lizenz in der Schweiz erfolgte. Zwischenhinein wurden im Jahr 1948 als Überbrückungsmassnahme eine Serie von 100 Stück des Kolbenflugzeugs Mustang P-51 D aus amerikanischen Liquidationsbeständen aufgekauft. - Die Ausrüstung mit Düsenjägern erfuhr im Frühjahr 1951 mit dem Lizenzbau von 150 Maschinen des Typs Venom DH-112, einer Weiterentwicklung des Vampire, ihre Fortsetzung. Die im Sommer 1954 beschlossene zweite Venom-Serie von 100 Stück wurde ebenfalls im Lizenzbau in der Schweiz fabriziert. Auf eine Serienherstellung der schweizerischen Eigenentwicklungen N-20 und P-16 musste leider verzichtet werden. Anderseits beschlossen die eidgenössischen Räte im Januar 1958 die Fertigbeschaffung von 100 Düsenjägern des britischen Typs Hunter Mark VI. Das letzte von der Schweiz beschaffte Kampfflugzeug ist der französische Hochleistungsjäger Mirage III S und Mirage III RS, dessen Zahl wegen der eingetretenen Kostenüberschreitung vom Parlament von der ursprünglichen Hunderterserie auf 57 Stück herabgesetzt wurde. Die Fabrikation dieses modernsten Jägers erfolgte wiederum im Lizenzbau in der Schweiz. Die sogenannte «Mirage-Affäre» führte 1964 zu krisenhaften Erscheinungen im schweizerischen Staat, in deren Gefolge in verschiedensten Bereichen der Militär- und Staatsverwaltung Reformen gefordert wurden. — Die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre durchgeführten Evaluationsarbeiten für ein neues Kampfflugzeug, mit welchem die überalteten Venoms ersetzt werden sollten, führten im Sommer 1972 zum Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements an den Bundesrat, 60 Maschinen des amerikanischen Typs Corsair zu beschaffen. Der Bundesrat lehnte jedoch am 9. September 1972 diesen Antrag aus finanziellen wie auch aus allgemeinen politischen Erwägungen ab. Als Überbrückungslösung wurden dagegen zwei Serien von je 30 Maschinen des in der Flugwaffe eingeführten britischen Jägers vom Typ Hunter beschafft.

Parallel zur Beschaffung von Kampfflugzeugen erfolgte die Ausrüstung der leichten Fliegerstaffeln der Armee und der Armeekorps mit verschiedenen Verbindungs- und Transportflugzeugen, d. h. Helikoptern und leichten Starrflügelflugzeugen.

Neben der Bewaffung der verschiedenen Truppengattungen lief auch die Ausrüstung mit Geräten und Material aller Art einher, das in der Nachkriegszeit in der ganzen Armee stark vermehrt wurde. Es sei vor allem an die weitgehende Neuausrüstung der technischen Truppen, insbesondere des Genie- und Übermittlungsdienstes, der Sanitäts- und Luftschutztruppen und der Versorgungstruppen sowie an den Ausbau der Heeresmotorisierung und des Reparaturwesens erinnert.

Grosse Anstrengungen wurden in der Nachkriegszeit auch im Ausbau und in der Erweiterung der dem militärischen Ausbildungs- und Schiessbetrieb dienenden Waffen-, Schiess- und Übungsplätze unternommen, die entsprechend der Zunahme der technischen Rüstung eine bedeutende Vergrösserung und Modernisierung erfuhren.

Ebenso wurden die Anlagen und Einrichtungen zur Verstärkung des Geländes sowie die verschiedensten Kategorien der militärischen Infrastruktur planmässig gefördert.

Die ernste Frage, ob und in welchem Rahmen auch die Schweiz daran denken dürfte, für die Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben eigene Atomwaffen zu beschaffen, führte zu teilweise sehr heftigen Auseinandersetzungen. Gegen Äusserungen dieser Art, die in militärischen Kreisen und auch vom Bundesrat gemacht wurden, kamen im Jahr 1959 zwei Volksinitiativen gegen die Atombewaffnung der Armee zustande. Die erste stammte von der «schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung» und verlangte ein absolutes Atomwaffenverbot für die Schweiz: die zweite wurde von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lanciert und verlangte ein obligatorisches Referendum gegen eine allfällige schweizerische Atomwaffenbeschaffung. Das Totalverbot wurde von Volk und Ständen am 1. April 1962 und die Einführung einer Referendumsklausel am 26. Mai 1963 verworfen. Seither ist es um die Atomwaffenfrage ziemlich still geworden. Am 26. August 1963 unterzeichnete die Schweiz das Internationale Atomversuchsstopp-Abkommen, und am 24. November 1969 beschloss der Bundesrat, den Atomsperrvertrag (Nonproliferationsvertrag) zu unterzeichnen; eine Ratifikation dieses Vertrags ist bisher nicht erfolgt. Im materiellen Bereich ist auch auf die in den Nachkriegsjahren immer wieder unternommenen Anstrengungen hinzuweisen, die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz wenn nicht ganz zu verbieten so doch stark einzuschränken. Insbesondere haben am 24. September 1972 Volk und Stände ein Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot und eine vermehrte Rüstungskontrolle verworfen. Diese Initiative hätte, wenn sie zustande gekommen wäre, der inländischen Rüstungsproduktion und damit auch der Armee einen schweren Schlag versetzt. Mit einem auf Anfang 1973 in Kraft gesetzten neuen Bundesgesetz über das Kriegsmaterial wurden eine Verschärfung der Ausfuhrpraxis, verbesserte Kontrollvorschriften und strengere Strafandrohungen eingeführt.

Der umfassende Ausbau der Armee in der Nachkriegszeit, insbesondere ihre Verstärkung im materiellen Bereich, verursachte naturgemäss bedeutende Kosten. Soweit es sich um eine effektive Verstärkung des Rüstungsstandes der Armee handelte, sind die betreffenden Aufwendungen in besonderen Rüstungsprogrammen enthalten, in denen einerseits Kriegsmaterial und anderseits mili-

tärische Bauten enthalten sind. Den Anfang machte im Jahr 1951 das erste grosse Rüstungsprogramm, das unter dem Eindruck des Kriegsausbruchs in Korea beschlossen wurde. Damit wurde erstmals in der Nachkriegszeit bei den Militärausgaben eine Aufteilung in «laufende Ausgaben» und «Rüstungsausgaben» vorgenommen. Die laufenden (ordentlichen) Ausgaben sollen die Armee auf dem Stand halten, auf dem sie sich bereits befindet; sie bedeuten gewissermassen das jährliche «Haushaltungsgeld» des Heeres. Demgegenüber sollen die Rüstungsausgaben (ausserordentlichen Ausgaben) eine materielle Verstärkung der Armee herbeiführen, und zwar sowohl im Bereich von Waffen und Geräten als auch der militärischen Bauten aller Art.

Nachdem in den Jahren 1956/57 angesichts der Ungarn- und der Suezkrise ein «Sofortprogramm» und ein «Rüstungsprogramm 57» gefolgt waren, wurde seither eine grössere Zahl weiterer Rüstungs- und Bauprogramme beschlossen. Bis heute sind seit 1951 insgesamt rund zehn Milliarden Franken für Rüstungs- und Bauzwecke der Armee ausgegeben worden. Darin liegt zweifellos eine bedeutende Kraftanstrengung unseres Landes, die zeigt, dass wir es mit unserer Verteidigungsbereitschaft ernst nehmen und dass wir bereit sind, unsere Neutralitätspflichten voll zu erfüllen. Diese Massnahmen haben dazu geführt, dass sich unsere Armee innerhalb weniger Jahre von Grund auf gewandelt hat. Dabei ist eine neue, hochtechnisierte Armee entstanden, mit der die Schweiz sich bemühte, die Konsequenzen aus der gewaltigen technischen Entwicklung des Kriegswesens im Zeitalter der Atomwaffen zu ziehen.

In der Verwaltung der Armee ist neben einzelnen Revisionen kleineren Umfangs vor allem auf die Neugestaltung des Militärdepartements vom Jahr 1968 hinzuweisen, die eine der Konsequenzen der sogenannten «Mirage-Affäre» war. Neben einer strafferen Gliederung des Departements ist vor allem auf die Schaffung einer «Gruppe für Rüstungsdienste» hinzuweisen.

Nachdem vor allem die von der Armee organisierten Landesverteidigungsübungen die Notwendigkeit einer umfassenden Landesverteidigung aufgezeigt hatten, wurden in den sechziger Jahren die Vorarbeiten für eine Institutionalisierung der Gesamtverteidigung aufgenommen. Diese geht von der Erkenntnis aus, dass die Selbstbehauptung des Staates im Zeitalter des totalen Krieges nicht allein eine militärische Aufgabe ist, sondern dass gleichzeitig auch die verschiedenen Teilgebiete einer zivilen Verteidigung vorbereitet werden müssen. Zur Koordination der verschiedenen Bereiche wurde im Jahr 1969 eine eigene Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung beschlossen. Insbesondere wurden eine Zentralstelle und ein Rat für Gesamtverteidigung geschaffen, die den Bundesrat in der Leitung der Gesamtverteidigung unterstützen sollen. Der Rat für Gesamtverteidigung trat an die Stelle des am 16. Juni 1958 geschaffenen Landesverteidigungsrates, der sich nie richtig einzuleben vermocht hatte.

Nachdem eine Studienkommission für strategische Fragen im Jahr 1969 einen umfassenden und wissenschaftlich fundierten Bericht über «Grundlagen einer strategischen Konzeption der Schweiz» erstattet hatte, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung am 27. Juni 1973 einen grossangelegten Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung), welcher als grundlegendes Dokument die verschiedenen Teile unserer Gesamtverteidigung und unserer nationalen Selbstbehauptung zu einem in sich geschlossenen Ganzen vereinigt. Es sei festgestellt, dass nicht nur der Anstoss zu einer Gesamtverteidigung, in welcher die Armee von ihrer einst dominierenden Stellung zum blossen Teilbereich der Selbstbehauptung geworden ist, von der Armee ausgegangen ist. Diese hat hierfür auch die entscheidende Arbeit geleistet.

An Sondereinsätzen der Armee in den Nachkriegsjahren ist zu nennen die Bewachung verschiedener grosser internationaler Konferenzen auf Schweizer Boden, der Einsatz als Teil der neutralen Überwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea (seit 1953 bis heute), die Überwachung der zivilen Flugplätze von Kloten und Cointrin als Ordnungsdienst nach den arabischen Terrorakten gegen unsere Zivilluftfahrt (1970/71) sowie

die Pikettstellung der Armee an Ort und Stelle angesichts der drohenden Separatistenanschläge gegen militärische Einrichtungen im Berner Jura (Sommer 1968). Dazu kommt eine Vielzahl von Einsätzen im Landesinneren im nationalen Interesse, insbesondere bei Unglücken, Erdrutschen, Überschwemmungen, Naturereignissen sowie zur Herstellung von Verbindungen.

Sonderaufgaben stellen sich uns im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat beschlossenen Institut für Konflikt- und Friedensforschung, dessen Tätigkeit nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung der Friedensfunktionen der Armee gedacht ist. Vollkommen neue Probleme sind zu bewältigen mit der erstmaligen Schaffung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen, wozu eine Anfang 1972 zustande gekommene Volksinitiative (Münchensteiner Initiative) den Auftrag erteilt hat.

Dieser Überblick über die abgelaufenen 125 Jahre gesamtschweizerischen Wehrbemühens konnte naturgemäss nur sehr summarisch sein. Trotz aller Vielgestalt der geleisteten Arbeit und trotz manchen Misserfolgen und Rückschlägen ist doch überall die grosse leitende Idee zu erkennen, die darin besteht, mit der Armee ein Instrument der nationalen Selbsterhaltung zu schaffen, das vom Ausland ernst genug genommen wird. Auch wenn dabei manches nicht nach Wunsch gelungen ist, konnte doch das entscheidende Ziel unserer militärischen Bereitschaft erreicht werden, das in der Bewahrung des Landes vor den Schrecknissen des Krieges liegt. Es ist in der heutigen Zeit nicht unnötig, dass mit aller Deutlichkeit immer wieder auf dieses bedeutende Verdienst der Armee hingewiesen wird, das offensichtlich von gewissen Kreisen als Ärgernis empfunden wird.







schnell, gut, preiswert!

Sämtliche Roskopf-HO-

#### **Panzermodelle**

Fr. --.85 bis 2.40

Prospekt durch:

Trüb

Liebeggweg 12, 3006 Bern



